

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Rechtsausschuss

9.1.2007

PE 382.372v02-00

ÄNDERUNGSANTRÄGE 10-124

Entwurf eines Berichts

(PE 378.855v01-00)

Nicola Zingaretti

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über strafrechtliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2006)0168 – C6-0233/2005 – 2005/0127(COD))

Entwurf einer legislativen Entschließung

Änderungsantrag von Umberto Guidoni, Jens Holm

Änderungsantrag 10

Ziffer -1 (neu)

-1. teilt die Ansicht des niederländischen Parlaments, welches die Auffassung vertritt, dass keine offensichtliche Notwendigkeit für diese Richtlinie besteht und dass die Kommission das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache C-176/03¹ falsch auslegt, indem sie sich in einem Bereich, für den sie nicht zuständig ist, in die Rechtssetzung einmischt;

Or. en

¹ Noch nicht in der Sammlung der Rechtsprechung veröffentlicht.

Änderungsantrag von Edith Mastenbroek

Änderungsantrag 11

Das Europäische Parlament lehnt den Vorschlag der Kommission ab.

Or. en

Begründung

Es gibt Gründe dafür, die Anwendbarkeit von Artikel 95 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft als Rechtsgrundlage in diesen Fall in Frage zu stellen. Es ist ferner fraglich, ob das Ziel, die strafrechtlichen Bestimmungen zu harmonisieren, um die Nachahmung und Produktpiraterie im Binnenmarkt wirksam zu bekämpfen, durch diesen spezifischen Vorschlag erreicht werden wird. Die Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums sieht bereits Verfahren, Rechtsbehelfe und zivilrechtliche und verwaltungsrechtliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums vor. Diese Richtlinie ist jedoch nicht von allen Mitgliedstaaten umgesetzt worden. Bislang haben nur 12 Mitgliedstaaten dieses Rechtsinstrument umgesetzt. Die Harmonisierung von strafrechtlichen Sanktionen sollte das letzte Mittel sein. Zunächst jedoch ist es erforderlich, die zivilrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Maßnahmen zu harmonisieren. Daher ist es von äußerster Wichtigkeit, zunächst die Richtlinie 2004/48/EG umzusetzen, bevor eine neue Initiative in Angriff genommen wird.

Änderungsantrag von Umberto Guidoni, Jens Holm

Änderungsantrag 12

Das Europäische Parlament lehnt den Vorschlag der Kommission ab.

Or. en

Begründung

Wie aus einem an Kommissionsmitglied Frattini gerichteten Schreiben der Vorsitzenden des niederländischen Senats, Y.E.M.A. Timmerman-Buck, und dem Vorsitzenden des Abgeordnetenhauses, F.W. Weisglas, vom 3. Juli 2006 hervorgeht, ziehen beide Kammern der niederländischen Generalstaaten den Schluss, dass der Gemeinschaft keinerlei Befugnisse im Hinblick auf das Ziel der vorgeschlagenen Maßnahmen übertragen worden sind. Nichtsdestoweniger haben die beiden Kammern den vorliegenden Vorschlag – der Vollständigkeit halber – anhand des Grundsatzes der Subsidiarität und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gründlich geprüft und sind zu dem Schluss gekommen, dass der Vorschlag nicht mit diesen Grundsätzen im Einklang steht.

Vorschlag für eine Richtlinie

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag von Edith Mastenbroek

Änderungsantrag 12

Erwägung 5

(5) Die Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums sieht zivil- und verwaltungsrechtliche Maßnahmen, Verfahren und Ersatzleistungen vor. ***Sie muss durch ausreichend abschreckende und gemeinschaftsweit anwendbare strafrechtliche Bestimmungen ergänzt werden. Eine Angleichung bestimmter strafrechtlicher Bestimmungen ist notwendig, um im Binnenmarkt wirksam gegen Nachahmung und Produktpiraterie vorgehen zu können. Der Gemeinschaftsgesetzgeber kann strafrechtliche Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um die volle Wirksamkeit der von ihm zum Schutz des geistigen Eigentums erlassenen Rechtsnormen zu gewährleisten.***

(5) Die Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums sieht zivil- und verwaltungsrechtliche Maßnahmen, Verfahren und Ersatzleistungen vor. ***Die vollständige Umsetzung dieser Maßnahmen und Ersatzleistungen ist eine Voraussetzung für die Entwicklung weiterer Maßnahmen und Ersatzleistungen.***

Or. en

Änderungsantrag von Edith Mastenbroek

Änderungsantrag 14

Erwägung 5

(5) Die Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums sieht zivil- und verwaltungsrechtliche Maßnahmen, Verfahren und Ersatzleistungen vor. Sie

(5) Die Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums sieht zivil- und verwaltungsrechtliche Maßnahmen, Verfahren und Ersatzleistungen vor. ***Die***

muss durch ausreichend abschreckende und gemeinschaftsweit anwendbare strafrechtliche Bestimmungen ergänzt werden. ***Eine Angleichung bestimmter strafrechtlicher Bestimmungen ist notwendig, um im Binnenmarkt wirksam gegen Nachahmung und Produktpiraterie vorgehen zu können. Der Gemeinschaftsgesetzgeber kann strafrechtliche Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um die volle Wirksamkeit der von ihm zum Schutz des geistigen Eigentums erlassenen Rechtsnormen zu gewährleisten.***

vollständige Umsetzung dieser Maßnahmen und Ersatzleistungen ist eine Voraussetzung für die Entwicklung weiterer Maßnahmen und Ersatzleistungen.

Or. en

Änderungsantrag von Nicole Fontaine

Änderungsantrag 15
Erwägung 6 a (neu)

(6a) In seiner Entschließung vom 7. September 2006 zur Fälschung von Arzneimitteln hat das Europäische Parlament die Auffassung vertreten, dass sich die Europäische Gemeinschaft dringend mit den Mitteln ausstatten muss, um in ihrem Kampf gegen die unzulänglichen Praktiken im Bereich der Piraterie und der Arzneimittelfälschung erfolgreich zu sein.

Or. fr

Begründung

Die jüngsten Zollstatistiken 2005 über die Sicherstellungen von gefälschten Waren an den Grenzen der Europäischen Union zeigen, dass die Sicherstellungen von gefälschten Arzneimitteln zwischen 2004 und 2005 um 100 % angestiegen sind.

Änderungsantrag von Edith Mastenbroek

Änderungsantrag 16
Erwägung 7

(7) Eine Rechtsangleichung ist insbesondere in Bezug auf die Höhe der Strafen erforderlich, die gegen natürliche und juristische Personen, die einschlägige Straftaten begangen haben oder denen diese Straftaten zuzurechnen sind, verhängt werden können. Dies gilt für Freiheitsstrafen, Geldstrafen und Einziehungsentscheidungen. *entfällt*

Or. en

Änderungsantrag von Edith Mastenbroek

Änderungsantrag 17
Erwägung 8

(8) Es müssen Vorschriften zur Erleichterung strafrechtlicher Ermittlungen eingeführt werden. Die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, dass die betroffenen Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums oder ihre Vertreter sowie Sachverständige an den von gemeinsamen Ermittlungsgruppen geleiteten Untersuchungen mitwirken können. *entfällt*

Or. en

Änderungsantrag von Umberto Guidoni, Jens Holm

Änderungsantrag 18
Erwägung 8

(8) Es müssen Vorschriften zur Erleichterung strafrechtlicher Ermittlungen eingeführt werden. Die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, dass die betroffenen Inhaber von Rechten des *entfällt*

geistigen Eigentums oder ihre Vertreter sowie Sachverständige an den von gemeinsamen Ermittlungsgruppen geleiteten Untersuchungen mitwirken können.

Or. en

Begründung

Diese Bestimmungen würden den Inhabern von Rechten des geistigen Eigentums bei Ermittlungen oder Strafverfahren noch nie dagewesene, juristisch unsichere und unverhältnismäßige Rechte gewähren und die Unabhängigkeit der staatlichen Ermittlungsbehörden untergraben. Dem Geschädigten der Schutzrechtsverletzung dürfen im Ermittlungsverfahren nicht mehr Rechte zugebilligt werden als jeder anderen natürlichen oder juristischen Person.

Änderungsantrag von Hans-Peter Mayer

Änderungsantrag 19
Erwägung 8

(8) Es müssen Vorschriften zur Erleichterung strafrechtlicher Ermittlungen eingeführt werden. Die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, dass die betroffenen Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums oder ihre Vertreter sowie Sachverständige an den von gemeinsamen Ermittlungsgruppen geleiteten Untersuchungen mitwirken können.

(8) Es müssen Vorschriften zur Erleichterung strafrechtlicher Ermittlungen eingeführt werden. Die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, dass die betroffenen Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums oder ihre Vertreter sowie Sachverständige an den von gemeinsamen Ermittlungsgruppen geleiteten Untersuchungen mitwirken können. ***Die Mitwirkung der betroffenen Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums besteht in einer Unterstützungsfunktion, die die Neutralität der staatlichen Ermittlungen nicht berührt.***

Or. de

Begründung

Es sollte deutlich gemacht werden, dass die Beteiligung der Geschädigten bei den polizeilichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen nicht die Neutralität dieser staatlichen Ermittlungsbehörden gefährden darf. Die Wahrung der Objektivität und Neutralität gehört zum Rechtsstaatsprinzip.

Änderungsantrag von Nicole Fontaine

Änderungsantrag 20
Erwägung 8

(8) Es müssen Vorschriften zur Erleichterung strafrechtlicher Ermittlungen eingeführt werden. Die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, dass die betroffenen Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums oder ihre Vertreter **sowie Sachverständige** an den von gemeinsamen Ermittlungsgruppen geleiteten Untersuchungen mitwirken können.

8) Es müssen Vorschriften zur Erleichterung strafrechtlicher Ermittlungen eingeführt werden. Die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, dass die betroffenen Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums oder ihre Vertreter an den von gemeinsamen Ermittlungsgruppen geleiteten Untersuchungen mitwirken können.

Or. fr

Begründung

Da der Begriff Sachverständige sehr unscharf ist, sollte er gestrichen werden. Ohne weitere Angaben könnten nämlich die verschiedensten Sachverständigen tätig werden und den Verlauf der Ermittlungen verzögern, wo die Zusammenarbeit zwischen den Rechtsinhabern und gemeinsamen Ermittlungsgruppen es ermöglichen sollte, Streitfälle unter den besten Rahmenbedingungen zu lösen.

Änderungsantrag von Edith Mastenbroek

Änderungsantrag 21
Erwägung 9

(9) Um strafrechtliche Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen gegen Schutzrechtsverletzungen zu erleichtern, darf die Einleitung solcher Maßnahmen nicht von der Aussage oder Anzeige eines Geschädigten abhängig gemacht werden.

(9) Zur Förderung des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten sollten einheitliche Schutzbestimmungen der EU eingeführt werden, um die Grundrechte von Verdächtigen und Angeklagten in Strafverfahren zu schützen. Gemeinsame EU-Normen sollten in erster Instanz gelten, einschließlich beim Zugang zu Rechtsbeistand, der Beiziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers, der Gewährleistung, dass Personen, die besondere Aufmerksamkeit benötigen, weil sie dem Verfahren nicht folgen können, diese erhalten, bei der konsularischen Unterstützung für festgenommene

Ausländer und der schriftlichen Belehrung von Verdächtigen und Angeklagten über ihre Rechte. Diese Schutzbestimmungen sollten die Traditionen der Mitgliedstaaten bei der Einhaltung der Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union widerspiegeln. In jedem Fall sollten die in der Europäischen Menschenrechtskonvention niedergelegten Rechte als Mindestnormen betrachtet werden, die die Mitgliedstaaten ebenso wie die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte unbedingt einhalten sollten.

Or. en

Begründung

Die Rechte von Angeklagten sollten geschützt werden, da dieser Vorschlag darauf abzielt, strafrechtliche Maßnahmen umzusetzen.

Änderungsantrag von Umberto Guidoni, Jens Holm

Änderungsantrag 22
Erwägung 9

(9) Um strafrechtliche Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen gegen Schutzrechtsverletzungen zu erleichtern, darf die Einleitung solcher Maßnahmen nicht von der Aussage oder Anzeige eines Geschädigten abhängig gemacht werden. ***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag von Othmar Karas

Änderungsantrag 23
Erwägung 9

(9) Um strafrechtliche Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen gegen Schutzrechtsverletzungen zu erleichtern, ***(9) Den Mitgliedstaaten soll es möglich sein, entweder ein Offizialsystem oder ein Privatanklagesystem vorzusehen bzw.***

darf die Einleitung solcher Maßnahmen nicht von der Aussage oder Anzeige eines Geschädigten abhängig gemacht werden.

beizubehalten. Im Falle eines Privatanklagesystems sollen aber Rechtsinhaber von Behörden über vermutete Rechtsverletzungen verständigt werden und bei hinreichend begründetem Verdacht rechtsverletzende Waren auch vorläufig sichergestellt werden können.

Or. de

Begründung

Auf Ebene der Mitgliedstaaten bestehen hinsichtlich der strafrechtlichen Verfolgung von Verletzungen geistiger Eigentumsrechte unterschiedliche Systeme. Der Vorschlag der Kommission sieht ein verbindliches System der amtswegigen Verfolgung, somit ein Offizialsystem vor. Es bestehen unter den Mitgliedstaaten aber auch Privatanklagesysteme, die sich im Großen und Ganzen durchaus bewährt haben. Es ermöglicht eine gezielte strafrechtliche Verfolgung dann, wenn mit zivilrechtlichen Maßnahmen nicht das Auslangen gefunden werden kann. Die Aufrechterhaltung an sich bewährter Systeme soll den MS weiterhin ermöglicht werden. In der Praxis spielt die Frage, ob bzw. wie ein Rechtsinhaber von einer Rechtsverletzung Kenntnis erlangen kann, eine wichtige Rolle. Es kommt immer wieder vor, dass im Zusammenhang mit Ermittlungen verschiedenen Behörden offenkundige Produktpiraterieverstöße erkennbar oder bekannt gemacht werden. Deshalb ist es wichtig, dass die betroffenen Rechtsinhaber von der vermuteten Rechtsverletzung informiert bzw. offenkundig rechtsverletzende Waren auch vorläufig sichergestellt werden, wie dies auch in der AntipiraterieVO vorgesehen ist.

Änderungsantrag von Nicole Fontaine

Änderungsantrag 24 Erwägung 9

(9) Um strafrechtliche Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen gegen Schutzrechtsverletzungen zu erleichtern, **darf** die Einleitung solcher Maßnahmen **nicht von der** Aussage oder Anzeige eines Geschädigten **abhängig gemacht werden.**

(9) Um strafrechtliche Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen gegen Schutzrechtsverletzungen zu erleichtern, **kann** die Einleitung solcher Maßnahmen **auch ohne die** Aussage oder Anzeige eines Geschädigten **erfolgen.**

Or. fr

Begründung

In dem Änderungsantrag werden die Voraussetzungen für die Einleitung des Strafverfahrens angegeben. Das Strafverfahren muss so flexibel wie möglich sein und sowohl durch die Aussage des Geschädigten als auch ohne diese Aussage durchgeführt werden können. Der

letztere Fall bezieht sich beispielsweise auf die Gefährdung der öffentlichen Gesundheit, bei der der Rechtsinhaber unbestimmt ist.

Änderungsantrag von Edith Mastenbroek

Änderungsantrag 25
Erwägung 10 a (neu)

(10a) Der nicht gewinnorientierte Austausch von Inhalten zwischen Einzelpersonen ist selbstverständlich vom Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen.

Or. en

Änderungsantrag von Hans-Peter Mayer

Änderungsantrag 26
Artikel 1 Absatz 2 a und 2 b (neu)

Dazu gehören beispielsweise

a) Urheberrechte;

b) dem Urheberrecht verwandte Schutzrechte;

c) Schutzrechte sui generis der Hersteller von Datenbanken;

d) Markenrechte;

e) Schutzrechte an Geschmacksmustern;

f) Gebrauchsmusterrechte;

Gewerbliche Schutzrechte, die auf einem Patent beruhen, sind von den Bestimmungen dieser Richtlinie ausgenommen.

Or. de

Begründung

Der sachliche Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie muss präziser formuliert werden, um dem Ziel der besseren, transparenteren und verständlicheren Rechtssetzung gerecht zu werden.

Aufgrund der Komplexität der meisten Forschungsvorhaben, handeln Erfinder bei ihrer Arbeit mit dem ständigen Risiko, gegen Patentrechte zu verstoßen. Eine Kriminalisierung der Patentverstöße könnte Erfinder und Akademiker von der Entwicklung von Innovationen abhalten.

Änderungsantrag von Zuzana Roithová

Änderungsantrag 27

Artikel 1

Diese Richtlinie legt die strafrechtlichen Maßnahmen fest, die zur Durchsetzung der **Rechte des geistigen Eigentums** erforderlich sind.

Diese Richtlinie legt die strafrechtlichen Maßnahmen fest, die zur Durchsetzung der **Urheberrechte und Markenrechte** erforderlich sind, **insoweit diese Rechtssysteme im Gemeinschaftsrecht harmonisiert sind.**

Diese Maßnahmen gelten für die Rechte des geistigen Eigentums, die im Gemeinschaftsrecht und/oder im innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen sind.

Or. en

Begründung

Das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache C-176/03 lässt wenigstens keinen Raum dafür, über das Gemeinschaftsrecht hinauszugehen. In der Begründung der Kommission werden nur die Produktpiraterie und die Nachahmung von Markenwaren aufgeführt. Der Geltungsbereich muss auf diese beiden Aspekte begrenzt werden. Dies steht im Einklang mit dem TRIPS-Übereinkommen.

Änderungsantrag von Edith Mastenbroek

Änderungsantrag 28

Artikel 1

Diese Richtlinie legt die strafrechtlichen Maßnahmen fest, die zur Durchsetzung der

Diese Richtlinie legt die strafrechtlichen Maßnahmen fest, die zur Durchsetzung der

Rechte des geistigen Eigentums erforderlich sind.

Urheberrechte und Markenrechte erforderlich sind, *insoweit diese Rechtssysteme im Gemeinschaftsrecht harmonisiert und vorgesehen sind.*

Diese Maßnahmen gelten für die Rechte des geistigen Eigentums, die im Gemeinschaftsrecht und/oder im innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen sind.

Or. en

Begründung

Das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften sollte respektiert werden. Das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache C-176/03 lässt keinen Raum, um über das Gemeinschaftsrecht hinauszugehen. Die Kommission hat den Schwerpunkt auf die Produktpiraterie und die Nachahmung von Markenwaren gelegt, so dass diese beiden wichtigen Aspekte Gegenstand dieser Richtlinie sind. Daher muss der Geltungsbereich auf diese beiden Aspekte begrenzt werden. Dies steht im Einklang mit dem TRIPS-Übereinkommen.

Änderungsantrag von Umberto Guidoni, Jens Holm

Änderungsantrag 29 Artikel 1

Diese Richtlinie legt die strafrechtlichen Maßnahmen fest, die zur Durchsetzung der *Rechte des geistigen Eigentums* erforderlich sind.

Diese Richtlinie legt die strafrechtlichen Maßnahmen fest, die zur Durchsetzung der *Urheberrechte und Markenrechte* erforderlich sind, *insoweit diese Rechtssysteme im Gemeinschaftsrecht harmonisiert sind.*

Diese Maßnahmen gelten für die Rechte des geistigen Eigentums, die im Gemeinschaftsrecht und/oder im innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen sind.

Or. en

Begründung

Das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache C-176/03 lässt wenigstens keinen Raum dafür, über das Gemeinschaftsrecht hinauszugehen. In der Begründung der Kommission werden nur die Produktpiraterie und die Nachahmung von

Markenwaren aufgeführt. Der Geltungsbereich muss auf diese beiden Aspekte begrenzt werden. Dies steht im Einklang mit dem TRIPS-Übereinkommen.

Änderungsantrag von Klaus-Heiner Lehne

Änderungsantrag 30
Artikel 1

Diese Richtlinie legt die strafrechtlichen Maßnahmen fest, die zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums erforderlich sind.

Diese Maßnahmen gelten für **die** Rechte des geistigen Eigentums, die im Gemeinschaftsrecht und/oder im innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen sind.

Diese Richtlinie legt die strafrechtlichen Maßnahmen fest, die zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums **im Zusammenhang mit der Nachahmung und Produktpiraterie** erforderlich sind.

Diese Maßnahmen gelten für **diejenigen** Rechte des geistigen Eigentums, die im Gemeinschaftsrecht und/oder im innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen sind.

Or. en

Begründung

Die Ziele des Vorschlags werden bestmöglich erreicht, wenn der Schwerpunkt der Richtlinie ausdrücklich auf die Nachahmung und Produktpiraterie gelegt wird. Der derzeitige Wortlaut könnte tatsächlich Streitfälle auf dem Gebiet der Rechte des geistigen Eigentums in den Bereich des Strafrechts rücken, die im Wesentlichen zivilrechtlicher Natur sind und zwischen rechtmäßigen Handelsbetrieben auftreten.

Änderungsantrag von Eva Lichtenberger

Änderungsantrag 31
Artikel 1 Absatz 1

Diese Richtlinie legt die strafrechtlichen Maßnahmen fest, die zur **Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums** erforderlich sind.

Diese Richtlinie legt die strafrechtlichen Maßnahmen fest, die zur **wirksamen Bekämpfung der Nachahmung von Markenwaren und Urheberrechtspiraterie** erforderlich sind.

Or. en

Begründung

In ihrer Begründung des Vorschlags weist die Kommission ausdrücklich darauf hin, dass es das Ziel der vorgeschlagenen Richtlinie ist, die „Richtlinie 2004/48/EG vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums [...] um strafrechtliche Bestimmungen“ zu ergänzen, „die ein wirksameres und entschiedeneres Vorgehen gegen Nachahmung und Produktpiraterie ermöglichen“. Die Begrenzung des Geltungsbereichs der Richtlinie gemäß dieser Vorgabe entspricht dem erklärten Ziel der Kommission.

Änderungsantrag von Friedrich-Wilhelm Graefe zu Baringdorf

Änderungsantrag 32 Artikel 1 Absatz 1

Diese Richtlinie legt die strafrechtlichen Maßnahmen fest, die zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums erforderlich sind.

Diese Richtlinie legt die strafrechtlichen Maßnahmen fest, die zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums erforderlich sind. ***Diese Maßnahmen gelten nur für die in Artikel 2 festgelegten Rechte des geistigen Eigentums.***

Or. en

Änderungsantrag von Zuzana Roithová

Änderungsantrag 33 Artikel 1 Absatz 2

Diese Maßnahmen gelten für die Rechte des geistigen Eigentums, ***die*** im Gemeinschaftsrecht ***und/oder im innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen*** sind.

Diese Maßnahmen gelten für die Rechte des geistigen Eigentums, ***insoweit diese Rechtssysteme*** im Gemeinschaftsrecht ***harmonisiert*** sind.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist eine Alternative zu Änderungsantrag 4 des Entwurfs eines Berichts des Rechtsausschusses. Es ist nicht nur erforderlich, den Geltungsbereich auf „die Rechte des geistigen Eigentums zu begrenzen, die bereits Gegenstand von Rechtsvorschriften auf Gemeinschaftsebene sind“, sondern auch insoweit sie harmonisiert sind. Dies steht im Einklang mit dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache C-176/03.

Änderungsantrag von Umberto Guidoni, Jens Holm

Änderungsantrag 34
Artikel 1 Absatz 2

Diese Maßnahmen gelten für die Rechte des geistigen Eigentums, **die** im Gemeinschaftsrecht **und/oder im innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen** sind.

Diese Maßnahmen gelten für die Rechte des geistigen Eigentums, **insoweit diese Rechtssysteme** im Gemeinschaftsrecht **harmonisiert** sind.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist eine Alternative zu Änderungsantrag 4 des Entwurfs eines Berichts des Rechtsausschusses. Es ist erforderlich, den Geltungsbereich nicht nur auf „die Rechte des geistigen Eigentums zu begrenzen, die bereits Gegenstand von Rechtsvorschriften auf Gemeinschaftsebene sind, sondern auch auf diejenigen, die bereits harmonisiert sind. Dies steht im Einklang mit dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache C-176/03.

Änderungsantrag von Nicola Zingaretti

Änderungsantrag 35
Artikel 1 Absatz 2

Diese Maßnahmen gelten für die Rechte des geistigen Eigentums, die im Gemeinschaftsrecht **und/oder im innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten** vorgesehen sind.

Diese Maßnahmen gelten für die Rechte des geistigen Eigentums, die im Gemeinschaftsrecht vorgesehen sind, **nicht aber für Patente.**

Or. it

Begründung

Ziel dieses Änderungsantrags ist es, den Geltungsbereich der Richtlinie von Anfang an zu begrenzen.

Änderungsantrag von Eva Lichtenberger

Änderungsantrag 36
Artikel 1 Absatz 2

Diese Maßnahmen gelten für die Rechte des geistigen Eigentums, die im Gemeinschaftsrecht und/oder im innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen sind.

Sie harmonisiert strafrechtliche Maßnahmen auf EU-Ebene, wenn dies erforderlich ist, um die in gewerbsmäßigem Umfang begangene Nachahmung von Markenwaren und die Urheberrechtspiraterie zu bekämpfen.

Or. en

Begründung

Die Bezugnahme auf den „gewerbsmäßigen Umfang“ zielt darauf ab, den Geltungsbereich der Richtlinie auf kommerzielle Tätigkeiten, die in großem Maßstab durchgeführt werden, zu konzentrieren.

Änderungsantrag von Edith Mastenbroek

Änderungsantrag 37
Artikel 1 Absatz 2 a (neu)

Unbeschadet der bereits in Mitgliedstaaten bestehenden Maßnahmen gelten die in dieser Richtlinie festgelegten Maßnahmen nur für vorsätzliche, gewerbsmäßige und absichtliche Verletzungen des Markenrechts oder Urheberrechtspiraterie.

Or. en

Begründung

Es ist von herausragender Bedeutung, die Straftat zu definieren, da es sich um einen sensiblen und wichtigen Aspekt handelt.

Änderungsantrag von Edith Mastenbroek

Änderungsantrag 38
Artikel 1 Absatz 2 b (neu)

Der nicht gewinnorientierte Austausch von Inhalten zwischen Einzelpersonen ist vom Geltungsbereich der Richtlinie

ausgenommen.

Or. en

Änderungsantrag von Eva Lichtenberger

Änderungsantrag 39
Artikel 2

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Richtlinie *bedeutet* „juristische Person“ *jedes Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem jeweils geltenden innerstaatlichen Recht besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse handeln, sowie internationale Organisationen des öffentlichen Rechts.*

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie:

(a) werden die Begriffe „Nachahmung“ und „Produktpiraterie“ unter Bezugnahme auf die Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte des geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen¹ ausgelegt;

(b) „in gewerbsmäßigem Umfang begangene Verletzungen“ bedeutet eine große Zahl von wiederholten Verletzungen, die in der Absicht begangen werden, einen direkten finanziellen Gewinn zu erzielen, wobei jedoch Verletzungen ausgeschlossen sind, die von privaten Nutzern für persönliche Zwecke begangen werden;

(c) „vorsätzliche Verletzung“ eines Rechts des geistigen Eigentums bedeutet eine absichtliche und bewusste Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums, die böswillig und in gewerbsmäßigem Umfang begangen wird.

¹ ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 7.

Begründung

Ziel des Änderungsantrags ist es hervorzuheben, dass die vom Berichterstatter gewählte Liste von Rechten des geistigen Eigentums unzweckmäßig ist.

Auf einige sei hingewiesen: Schutzrechte an Geschmacksmustern werden nicht auf ihre Gültigkeit geprüft, wenn sie gewährt werden. Dies bedeutet, dass viele ungültige Geschmacksmuster eingetragen sind. Anders als bei Markenrechten beziehen sich diese Rechte überdies nicht auf bestimmte Waren und daher ist der Geltungsbereich des Schutzes extrem weit. Die Wahrscheinlichkeit, dass Schutzrechtsverletzer mit strafrechtlichen Sanktionen wegen der Verletzung eines Schutzrechts an einem Geschmacksmuster rechnen müssen, ist höchst gering.

Urheberrecht: Obwohl die Rechtsvorschriften über das Urheberrecht EU-weit harmonisiert sind, sind die Rechtsvorschriften nicht in allen Mitgliedstaaten gleich. Dies würde zu einem Mangel an Rechtssicherheit für Privatpersonen führen und wäre unter dem Gesichtspunkt der Durchsetzung, wenn strafrechtliche Sanktionen eingeführt würden, nicht praktikabel, da die Anwendbarkeit von Sanktionen von Staat zu Staat variieren würde.

Datenbankenrechte haben keine erkennbare Verbindung mit irgendeiner Form der organisierten Kriminalität, auf die mit der Richtlinie abgezielt wird, und sollte daher nicht in ihren Geltungsbereich fallen. Es ist schwer vorstellbar, wie diese Rechte Gegenstand von Nachahmung und Produktpiraterie werden könnten.

Topografien von Halbleitererzeugnissen: diese Rechte werden in der Praxis selten genutzt, und es ist schwer vorstellbar, wie sie Gegenstand von Nachahmung und Produktpiraterie werden könnten.

Markenrechte sind seit jeher schwer festzulegen und zu beweisen.

In dem folgenden Änderungsantrag wurden einige alternative Begriffsbestimmungen zum gewerbsmäßigen Umfang und zu vorsätzlichen Verletzungen erstellt.

Änderungsantrag von Nicole Fontaine

Änderungsantrag 40
Artikel 2

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet „juristische Person“ jedes Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem jeweils geltenden innerstaatlichen Recht besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die

Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:

in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse handeln, sowie internationale Organisationen des öffentlichen Rechts.

a) „Rechte des geistigen Eigentums“ ein Recht oder mehrere der folgenden Rechte:

- **Urheberrecht**
- **dem Urheberrecht verwandte Schutzrechte**
- **Schutzrechte sui generis der Hersteller von Datenbanken**
- **Rechte der Schöpfer der Topografien von Halbleitererzeugnissen**
- **Markenrechte**
- **Schutzrechte an Geschmacksmustern**
- **geografische Herkunftsangaben**
- **Handelsnamen, soweit es sich dabei nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaates um ausschließliche Rechte handelt,**
- **und auf jeden Fall die Rechte, insoweit sie auf Gemeinschaftsebene vorgesehen sind, an Waren gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen¹;**

b) „in gewerbsmäßigem Umfang begangene Verletzung“ jede zur Erlangung direkter oder indirekter wirtschaftlicher oder kommerzieller Vorteile begangene Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums mit der üblichen Ausnahme von Handlungen privater Nutzer für persönliche und nicht gewinnorientierte Zwecke;

c) „vorsätzliche Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums“ die zur

Erlangung eines wirtschaftlichen Gewinns in gewerbsmäßigem Umfang begangene absichtliche und bewusste Verletzung dieses Rechts, einschließlich insbesondere der Arzneimittelfälschung, so wie sie von der Weltgesundheitsorganisation definiert wird;

d) „juristische Person“ jedes Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem jeweils geltenden innerstaatlichen Recht besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse handeln, sowie internationale Organisationen des öffentlichen Rechts.

2. Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet „Nachahmung“:

a) ohne rechtmäßigen Grund Waren, die unter einer nachgeahmten Marke angeboten werden, zu besitzen, nach einem Zollverfahren einzuführen oder auszuführen;

b) Waren, die mit einer nachgeahmten Marke angeboten werden, zum Verkauf anzubieten oder zu verkaufen;

c) eine Marke, eine Kollektivmarke oder eine Zertifizierungs- und Kollektivmarke durch Verletzung der durch ihre Eintragung bestehenden Rechte und der aus ihr erwachsenden Verbote zu vervielfältigen, nachzuahmen, zu benutzen, aufzubringen, zu beseitigen und zu verändern;

d) wissentlich ein anderes Produkt zu liefern oder eine andere Dienstleistung zu erbringen als das Produkt oder die Dienstleistung, das bzw. die unter einer eingetragenen Marke angefordert wird.

¹ ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 7.

Or. fr

Begründung

Da in diesem Artikel eine Definition hinzugefügt wurde, ist der Plural erforderlich.

Die Fälschung von Arzneimitteln ist die unmoralischste von allen Fälschungen, weil sie das Ziel verfolgt, die Patienten absichtlich zu täuschen, indem diese in dem Glauben gelassen werden, dass sie ein Arzneimittel kaufen, das eine heilende Wirkung hat, obwohl das gekaufte Produkt keine wirksamen Substanzen enthält, vielmehr giftige und manchmal sogar für den Patienten tödliche Substanzen.

Laut der Weltgesundheitsorganisation (WHO) sind gefälschte Arzneimittel wie folgt definiert: „Ein Medikament, das absichtlich und in betrügerischer Weise hinsichtlich Identität und/oder Herkunft falsch gekennzeichnet ist. Der Begriff Fälschen kann sich sowohl auf Markenprodukte als auch auf Generika beziehen. Gefälschte Produkte sind u.a. Produkte, welche die richtigen Inhaltsstoffe haben, falsche Inhaltsstoffe haben, keine aktiven Inhaltsstoffe haben, die falsche Menge an aktiven Inhaltsstoffen haben oder deren Verpackung gefälscht ist“.

Zur Vermarktung eines Arzneimittels ist eine Genehmigung für das Inverkehrbringen erforderlich, die von der Gesundheitsbehörde ausgestellt wird. Die Genehmigung für das Inverkehrbringen gewährleistet die Sicherheit, Qualität und Wirksamkeit des Produkts und beschreibt den Inhalt der unbedingt im Beipackzettel enthalten sein muss, d.h. in dem für den Patienten bestimmten Informationsblatt. Die „gefälschten Arzneimittel“ erfüllen diese Anforderungen nicht und sind gefährlich für die Gesundheit.

Es ist wünschenswert, dass die Nachahmung, die ein zentraler Begriff in dem Richtlinienvorschlag ist, um die Achtung der Rechte des geistigen Eigentums zu gewährleisten, genau beschrieben wird.

Es ist nämlich wichtig, das Tatbestandsmerkmal streng und folglich genau zu definieren, um gegebenenfalls die Anwendung von Sanktionen zu erleichtern.

Der Begriff Nachahmung muss daher insbesondere den Besitz nachgeahmter Waren enthalten.

Änderungsantrag von Maria Berger

Änderungsantrag 41 Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet „juristische Person“ jedes Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem jeweils geltenden innerstaatlichen Recht besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:

handeln, sowie internationale Organisationen des öffentlichen Rechts.

(a) „Rechte des geistigen Eigentums“ ein Recht oder mehrere der folgenden Rechte:

- Urheberrecht

- dem Urheberrecht verwandte Schutzrechte

- Schutzrechte sui generis der Hersteller von Datenbanken

- Rechte der Schöpfer der Topografien von Halbleitererzeugnissen

- Markenrechte

- Schutzrechte an Geschmacksmustern

- Handelsnamen, soweit es sich dabei nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaates um ausschließliche Rechte handelt,

- und auf jeden Fall die Rechte, insoweit sie auf Gemeinschaftsebene vorgesehen sind, an Waren gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen¹;

(b) „vorsätzliche Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums“ bedeutet die zur Erlangung eines wirtschaftlichen Vorteils in gewerbsmäßigem Umfang begangene absichtliche und bewusste Verletzung des betreffenden Rechts;

(c) „in gewerbsmäßigem Umfang“ bezieht sich auf gewerbsmäßiges Handeln mit Gewinnerzielungsabsicht, durch das dem Rechtsinhaber ein erheblicher unmittelbarer Schaden zugefügt wird; dies würde normalerweise Handlungen von privaten Nutzern für persönliche und nicht gewinnorientierte Zwecke ausschließen;

(d) „juristische Person“ jedes Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem jeweils geltenden innerstaatlichen Recht besitzt, mit

Ausnahme von Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse handeln, sowie internationale Organisationen des öffentlichen Rechts.

¹ ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 7.

Or. en

Begründung

Ziel des Änderungsantrags ist es, Definitionen einzuführen, um den genauen Geltungsbereich der Richtlinie festzulegen und die Begriffe „gewerbsmäßiger Umfang“ und „vorsätzliche Verletzungen“, die die Kriterien für Straftaten sind, zu klären. Eine genaue Definition des Begriffs „gewerbsmäßiger Umfang“ in dem Text ist erforderlich, um die Kriminalisierung der Verbraucher zu vermeiden. Der Begriff „in gewerbsmäßigem Umfang“ muss ausreichend spezifiziert werden, um die Tatbestandsmerkmale einer Straftat zu erfüllen. Der Terminus muss definiert werden und eindeutig finanzielle Vorteile, Gewinn oder einen kommerziellen Beweggrund für ein Handeln voraussetzen, das „in gewerbsmäßigem Umfang“ erfolgt.

Änderungsantrag von Hans-Peter Mayer

Änderungsantrag 42
Artikel 2

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet „juristische Person“ jedes Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem jeweils geltenden innerstaatlichen Recht besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse handeln, sowie internationale Organisationen des öffentlichen Rechts.

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:

- 1) „juristische Person“ jedes Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem jeweils geltenden innerstaatlichen Recht besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse handeln, sowie internationale Organisationen des öffentlichen Rechts;
- 2) „***Verletzung in gewerbsmäßigem Umfang***“ jede zur Erlangung direkter oder indirekter wirtschaftlicher oder kommerzieller Vorteile verübte Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums mit Ausnahme von Handlungen privater Nutzer für persönliche und nicht gewinnorientierte Zwecke;
- 3) „***vorsätzliche Verletzung eines Rechts***“

des geistigen Eigentums” eine zur Erlangung eines wirtschaftlichen Gewinns in gewerbsmäßigem Umfang verübte absichtliche und bewusste oder billigend in Kauf genommene Verletzung dieses Rechts.

Or. de

Begründung

Ziel des Änderungsantrags ist die Bestimmung der Begriffe „gewerbsmäßiger Umfang“ und „vorsätzliche Verletzung“, welche Tatbestandsmerkmale für konkret strafbare Handlungen und daher genau bestimmt werden müssen.

Der neue Titel des Artikels 2 ist nötig, da die Einführung mehrerer Definitionen der in der ursprünglichen Fassung des Vorschlags aufgeführten einzigen Definition gegenübersteht.

Änderungsantrag von Hans-Peter Mayer

Änderungsantrag 43 Artikel 2

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet „juristische Person“ jedes Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem jeweils geltenden innerstaatlichen Recht besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse handeln, sowie internationale Organisationen des öffentlichen Rechts.

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:

1) „juristische Person“ jedes Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem jeweils geltenden innerstaatlichen Recht besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse handeln, sowie internationale Organisationen des öffentlichen Rechts;

2) „Verletzung in gewerbsmäßigem Umfang“ jede zur Erlangung direkter oder indirekter wirtschaftlicher oder kommerzieller Vorteile verübte Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums mit Ausnahme von Handlungen privater Nutzer für persönliche und nicht gewinnorientierte Zwecke;

3) „vorsätzliche Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums“ eine zur Erlangung eines wirtschaftlichen Gewinns in gewerbsmäßigem Umfang begangene absichtliche und bewusste Verletzung

dieses Rechts.

Or. de

Begründung

Ziel des Änderungsantrags ist die Bestimmung der Begriffe „gewerbsmäßiger Umfang“ und „vorsätzliche Verletzung“, welche Tatbestandsmerkmale sind und daher genau bestimmt werden müssen.

Der neue Titel des Artikels 2 ist nötig, da die Einführung mehrerer Definitionen der in der ursprünglichen Fassung des Vorschlags aufgeführten einzigen Definition gegenübersteht.

Änderungsantrag von Zuzana Roithová

Änderungsantrag 44
Artikel 2

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet „juristische Person“ jedes Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem jeweils geltenden innerstaatlichen Recht besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse handeln, sowie internationale Organisationen des öffentlichen Rechts.

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:

(a) „Rechte des geistigen Eigentums“ ein Recht oder mehrere der folgenden Rechte:

- Urheberrecht

- Markenrechte;

(b) „juristische Person“ jedes Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem jeweils geltenden innerstaatlichen Recht besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse handeln, sowie internationale Organisationen des öffentlichen Rechts.

Or. en

Begründung

Alternative Fassung zu dem Änderungsantrag 5 des Entwurfs eines Berichts des Rechtsausschusses. Diese Fassung begrenzt den Geltungsbereich auf Rechtssysteme, für die die Kommission wenigstens einige Beispiele angeführt hat. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass Patente nicht im Änderungsantrag 5 des Entwurfs eines Berichts des Rechtsausschusses aufgelistet sind, jedoch in der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates vom 22. Juli 2003, die in dem Änderungsantrag enthalten ist.

Änderungsantrag von Umberto Guidoni, Jens Holm

Änderungsantrag 45
Artikel 2

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet „juristische Person“ jedes Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem jeweils geltenden innerstaatlichen Recht besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse handeln, sowie internationale Organisationen des öffentlichen Rechts.

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:

(a) „Rechte des geistigen Eigentums“ ein Recht oder mehrere der folgenden Rechte:

- Urheberrecht

- Markenrechte;

(b) „juristische Person“ jedes Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem jeweils geltenden innerstaatlichen Recht besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse handeln, sowie internationale Organisationen des öffentlichen Rechts.

Or. en

Begründung

Alternative Fassung zu dem Änderungsantrag 5 des Entwurfs eines Berichts des Rechtsausschusses. Diese Fassung begrenzt den Geltungsbereich auf Rechtssysteme, für die

die Kommission wenigstens einige Beispiele angeführt hat. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass Patente nicht im Änderungsantrag 5 des Entwurfs eines Berichts des Rechtsausschusses aufgelistet sind, jedoch in der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates vom 22. Juli 2003, die in dem Änderungsantrag enthalten ist.

Änderungsantrag von Nicola Zingaretti

Änderungsantrag 46
Artikel 2 Absatz -1 (neu)

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:

a) „Rechte des geistigen Eigentums“ ein Recht oder mehrere der folgenden Rechte:

- Urheberrecht

- dem Urheberrecht verwandte Schutzrechte

- Schutzrechte sui generis der Hersteller von Datenbanken

- Rechte der Schöpfer der Topografien von Halbleitererzeugnissen

- Markenrechte, wenn die Anwendung eines strafrechtlichen Schutzes auf die Markenrechte nicht die Regeln des freien Marktes und Forschungstätigkeiten beeinträchtigt,

- Schutzrechte an Geschmacksmustern

- geografische Herkunftsangaben

- Handelsnamen, soweit es sich dabei nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaates um ausschließliche Rechte handelt,

- und auf jeden Fall die Rechte, insoweit sie auf Gemeinschaftsebene vorgesehen sind, an Waren gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen¹, jedoch unter Ausschluss von Patenten;

b) „in gewerbsmäßigem Umfang begangene Verletzung“ jede zur Erlangung wirtschaftlicher oder kommerzieller Vorteile begangene Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums mit der üblichen Ausnahme von Handlungen privater Nutzer für persönliche und nicht gewinnorientierte Zwecke;

c) „vorsätzliche Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums“ eine zur Erlangung eines wirtschaftlichen Gewinns in gewerbsmäßigem Umfang begangene absichtliche und bewusste Verletzung dieses Rechts.

¹ ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 7.

Or. it

Begründung

Mit dem Änderungsantrag sollen die erforderlichen Definitionen eingeführt werden, um den Geltungsbereich korrekt festzulegen.

Änderungsantrag von Zuzana Roithová

Änderungsantrag 47
Artikel 2 Absatz 1 a (neu)

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet „Verletzung“ eine Verletzung, bei der der schutzrechtsverletzende Gegenstand die charakteristischen Merkmale eines geschützten Produktes oder Kennzeichens unverändert übernimmt.

Or. en

Begründung

Es ist von grundlegender Bedeutung, die Straftat genau festzulegen. Die Harmonisierung der strafrechtlichen Sanktionen im Bereich des geistigen Eigentums muss auf Fälle offenkundiger Produktpiraterie beschränkt werden. In uneindeutigen Fällen, insbesondere bei Fragen betreffend die Reichweite des Schutzes im Ähnlichkeitsbereich, sind zivilrechtliche Maßnahmen ausreichend. Die Formulierung basiert auf den Empfehlungen des Max-Planck-

Änderungsantrag von Małgorzata Handzlik

Änderungsantrag 48
Artikel 2 Absatz 1 a (neu)

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet „Verletzung“ eine Verletzung, bei der der schutzrechtsverletzende Gegenstand die charakteristischen Merkmale eines geschützten Produktes oder Kennzeichens unverändert übernimmt. Im Sinne dieser Richtlinie bezieht sich „gewerbsmäßiger Umfang“ auf gewerbsmäßiges Handeln mit Gewinnerzielungsabsicht.

Or. en

Begründung

Der Begriff „gewerbsmäßiger Umfang“ vermischt verschiedene Aspekte und legt die Merkmale der Straftat nicht genau genug fest. Es ist von grundlegender Bedeutung, die Straftat genau festzulegen. Die Harmonisierung der strafrechtlichen Sanktionen im Bereich des geistigen Eigentums muss auf Fälle offenkundiger Produktpiraterie beschränkt werden. In uneindeutigen Fällen, insbesondere bei Fragen betreffend die Reichweite des Schutzes im Ähnlichkeitsbereich, sind zivilrechtliche Maßnahmen ausreichend. Der Begriff „gewerbsmäßiger Umfang“ ist nicht klar genug. Es muss ein Handeln vorliegen, das herangezogen werden kann, um eine besondere Absicht abzuleiten, denn Richter können nicht Gedanken lesen, um die Absicht zu erkennen. Die Formulierung basiert auf den Empfehlungen von Prof. Dr. Reto Hilty vom Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht.

Änderungsantrag von Edith Mastenbroek

Änderungsantrag 49
Artikel 2 Absatz 1 a (neu)

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet „gewerbsmäßiger Umfang“ den Umfang gewerbsmäßigen Handelns, das in der Absicht erfolgt, einen unmittelbaren finanziellen Gewinn zu erzielen.

Or. en

Änderungsantrag von Arlene McCarthy

Änderungsantrag 50
Artikel 2 Absatz 1 a (neu)

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet „Verletzung in gewerbsmäßigem Umfang“ jede Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums, die in der Absicht begangen wird, einen direkten oder indirekten wirtschaftlichen oder kommerziellen Vorteil zu erlangen, einschließlich jeder Handlung, die Rechtsinhabern einen erheblichen Schaden zufügt.

Das Anfertigen von Kopien durch Privatpersonen für den privaten Gebrauch und zu Zwecken, die weder direkt noch indirekt kommerzieller Natur im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft¹ sind, fällt nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie.

¹ ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10.

Or. en

Begründung

Zur Herstellung von Rechtssicherheit steht diese Definition im Einklang mit internationalen Verpflichtungen. Siehe Artikel 61 des WTO/TRIPS-Übereinkommens von 1994.

Privatkopien stellen gemäß der EU-Urheberrechtsrichtlinie und gemäß nationalem Recht keine Verletzung des Urheberrechts dar. Für Privatkopien werden keine Sanktionen verhängt, und sie fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie.

Änderungsantrag von Umberto Guidoni, Jens Holm

Änderungsantrag 51
Artikel 2 Absatz 1 a (neu)

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet

„Verletzung“ eine Verletzung, bei der der schutzrechtsverletzende Gegenstand die charakteristischen Merkmale eines geschützten Produktes oder Kennzeichens unverändert übernimmt.

Or. en

Begründung

Es ist von grundlegender Bedeutung, die Straftat genau festzulegen. Die Harmonisierung der strafrechtlichen Sanktionen im Bereich des geistigen Eigentums muss auf Fälle offenkundiger Produktpiraterie beschränkt werden. In uneindeutigen Fällen, insbesondere bei Fragen betreffend die Reichweite des Schutzes im Ähnlichkeitsbereich, sind zivilrechtliche Maßnahmen ausreichend. Die Formulierung basiert auf den Empfehlungen des Max-Planck-Instituts.

Änderungsantrag von Arlene McCarthy

Änderungsantrag 52
Artikel 2 Absatz 1 b (neu)

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet „vorsätzliche Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums“ eine Verletzung des betreffenden Rechts in Kenntnis der Sachlage.

Or. en

Begründung

Die oben genannte Definition ist von wesentlicher Bedeutung für die Rechtssicherheit im Hinblick auf die angemessene Verhängung von Sanktionen und ist bereits eine Definition, die auf Ebene der Mitgliedstaaten genutzt wird.

Änderungsantrag von Umberto Guidoni, Jens Holm

Änderungsantrag 53
Artikel 2 Absatz 1 b (neu)

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet „gewerbsmäßiger Umfang“ den Umfang gewerbsmäßigen Handelns mit Gewinnerzielungsabsicht.

Or. en

Begründung

Es ist von wesentlicher Bedeutung, die Straftat genau festzulegen. „Gewerbsmäßiger Umfang“ ist nicht klar genug. Es muss ein Handeln vorliegen, das herangezogen werden kann, um eine besondere Absicht abzuleiten, denn Richter können nicht Gedanken lesen, um die Absicht zu erkennen. Die Formulierung basiert auf den Empfehlungen des Max-Planck-Instituts.

Änderungsantrag von Zuzana Roithová

Änderungsantrag 54
Artikel 2 Absatz 1 b (neu)

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet „gewerbsmäßiger Umfang“ den Umfang gewerbsmäßigen Handelns mit Gewinnerzielungsabsicht.

Or. en

Begründung

Es ist von wesentlicher Bedeutung, die Straftat genau festzulegen. „Gewerbsmäßiger Umfang“ ist nicht klar genug. Es muss ein Handeln vorliegen, das herangezogen werden kann, um eine besondere Absicht abzuleiten, denn Richter können nicht Gedanken lesen, um die Absicht zu erkennen. Die Formulierung basiert auf den Empfehlungen des Max-Planck-Instituts.

Änderungsantrag von Edith Mastenbroek

Änderungsantrag 55
Artikel 2 Absatz 1 b (neu)

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet „Verletzung in gewerbsmäßigem Umfang“ gewinnorientierte Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums, die darauf abzielt, dem Inhaber dieses Rechts einen erheblichen unmittelbaren finanziellen Schaden zuzufügen.

Or. en

Änderungsantrag von Zuzana Roithová

Änderungsantrag 56
Artikel 2 Absatz 1 c (neu)

***Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet
„Verletzung in gewerbsmäßigem Umfang“
gewerbsmäßiges Handeln mit
Gewinnerzielungsabsicht, durch das dem
Inhaber dieses Rechts ein erheblicher
unmittelbarer finanzieller Schaden
zugefügt wird.***

Or. en

Begründung

Der Änderungsantrag ist nahezu identisch mit dem Änderungsantrag 6 des ITRE-Entwurfes einer Stellungnahme. Der Begriff „gewinnorientierte Verletzung“ wird durch den Begriff „gewerbsmäßiges Handeln mit Gewinnerzielungsabsicht“ ersetzt. Sowohl die 'Absicht' als auch das 'Handeln' sind erforderlich, denn es kann keine Absicht festgestellt werden, wenn nicht gehandelt wird.

Änderungsantrag von Umberto Guidoni, Jens Holm

Änderungsantrag 57
Artikel 2 Absatz 1 c (neu)

***Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet
„Verletzung in gewerbsmäßigem Umfang“
gewerbsmäßiges Handeln mit
Gewinnerzielungsabsicht, durch das dem
Inhaber dieses Rechts ein erheblicher
unmittelbarer Schaden zugefügt wird.***

Or. en

Begründung

In dem Änderungsantrag wird der Begriff „gewinnorientierte Verletzung“ durch den Begriff „gewerbsmäßiges Handeln mit Gewinnerzielungsabsicht“ ersetzt. Sowohl die 'Absicht' als auch das 'Handeln' sind erforderlich, denn es kann keine Absicht festgestellt werden, wenn nicht gehandelt wird.

Änderungsantrag von Edith Mastenbroek

Änderungsantrag 58
Artikel 2 Absatz 1 c (neu)

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet „vorsätzliche Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums“ die bewusste und absichtliche Verletzung dieses Rechts.

Or. en

Änderungsantrag von Umberto Guidoni, Jens Holm

Änderungsantrag 59
Artikel 3

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ***jede vorsätzliche, in gewerblichem Umfang begangene Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums, der Versuch einer solchen Rechtsverletzung sowie die Beihilfe und Anstiftung dazu*** als Straftat gilt.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ***eine*** Verletzung des ***Urheberrechts*** als Straftat gilt, ***wenn die folgenden Tatbestandsmerkmale kumulativ erfüllt sind:***

(a) eine unveränderte Nachahmung geschützten Materials;

(b) gewerbsmäßiges Handeln mit Gewinnerzielungsabsicht;

(c) ein dem Rechtsinhaber zugefügter erheblicher unmittelbarer Schaden und

(d) Vorsatz oder bedingter Vorsatz (dolus eventualis) in Bezug auf die Existenz des verletzten Rechts.

Or. en

Begründung

Artikel 3 ist der Kern der Richtlinie, in dem die Straftat definiert wird. Es ist eine solide Definition erforderlich, um zu vermeiden, dass übliche Konflikte im Geschäftsleben kriminalisiert werden. Im Common Law wird das Kriterium d oftmals als das Erfordernis ausgedrückt, dass der Täter „Kenntnis oder Gründe zur Annahme hat“, dass sein Handeln eine Verletzung darstellen könnte: beispielsweise Artikel 107 des Copyright, Designs and Patents Act (1988) des Vereinigten Königreichs. Die einzelstaatlichen Rechtssysteme haben ihre eigenen Systeme für den „Versuch, die Beihilfe und Anstiftung“. Die Gemeinschaft hat nicht das Recht, diese Systeme zu harmonisieren, nicht einmal nach dem Urteil des

Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache C-176/03. Die Harmonisierung auf der Grundlage aufeinander folgender Richtlinien könnte verschiedene Lösungen zulassen. Im Endergebnis wird dies zu einer noch größeren Uneinheitlichkeit führen.

Änderungsantrag von Edith Mastenbroek

Änderungsantrag 60 Artikel 3

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass **jede** vorsätzliche, in gewerblichem Umfang begangene Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums, **der Versuch einer solchen Rechtsverletzung sowie die Beihilfe und Anstiftung dazu** als Straftat gilt.

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass **die** vorsätzliche, in gewerblichem Umfang begangene Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums als Straftat gilt.

1a. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass **die vorsätzliche Verletzung des Urheberrechts als Straftat gilt, wenn die folgenden Tatbestandsmerkmale kumulativ erfüllt sind:**

(a) gewerbsmäßiges Handeln mit Gewinnerzielungsabsicht;
(b) das Ziel, dem Rechtsinhaber einen erheblichen unmittelbaren Schaden zuzufügen, und
(c) die vorsätzliche und wissentliche Verletzung des betreffenden Urheberrechts.

1b. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass **die vorsätzliche Verletzung des Markenrechts als Straftat gilt, wenn die folgenden Tatbestandsmerkmale kumulativ erfüllt sind:**

(a) die Nutzung eines Zeichens, das mit der Marke identisch ist in Bezug auf Waren oder Dienstleistungen, die identisch sind mit denen, für die die Marke eingetragen ist;
(b) gewerbsmäßiges Handeln mit Gewinnerzielungsabsicht;
(c) das Ziel, dem Rechtsinhaber einen erheblichen unmittelbaren Schaden zuzufügen, und
(d) die vorsätzliche und wissentliche Verletzung des betreffenden Markenrechts.

Änderungsantrag von Zuzana Roithová

Änderungsantrag 61
Artikel 3

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass **jede vorsätzliche, in gewerblichem Umfang begangene Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums, der Versuch einer solchen Rechtsverletzung sowie die Beihilfe und Anstiftung dazu** als Straftat gilt.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass **eine Verletzung des Urheberrechts** als Straftat gilt, **wenn die folgenden Tatbestandsmerkmale kumulativ erfüllt sind:**

(a) eine unveränderte Nachahmung geschützten Materials;

(b) gewerbsmäßiges Handeln mit Gewinnerzielungsabsicht;

(c) ein dem Rechtsinhaber zugefügter erheblicher unmittelbarer Schaden und

(d) Vorsatz oder bedingter Vorsatz (dolus eventualis) in Bezug auf die Existenz des verletzten Rechts.

Begründung

Artikel 3 ist der Kern der Richtlinie, in dem die Straftat definiert wird. Es ist eine solide Definition erforderlich, um zu vermeiden, dass übliche Konflikte im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit kriminalisiert werden.

Im Common Law wird das Kriterium d oftmals als das Erfordernis ausgedrückt, dass der Täter „Kenntnis oder Gründe zur Annahme hat“, dass sein Handeln eine Verletzung darstellen könnte: beispielsweise Artikel 107 des Copyright, Designs and Patents Act (1988) des Vereinigten Königreichs.

Die einzelstaatlichen Rechtssysteme haben ihre eigenen Systeme für den „Versuch, die Beihilfe und Anstiftung“. Die Gemeinschaft hat nicht das Recht, diese Systeme zu harmonisieren, nicht einmal nach dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache C-176/03. Die Harmonisierung auf der Grundlage aufeinander folgender Richtlinien könnte verschiedene Lösungen zulassen. Im Endergebnis wird dies zu einer noch größeren Uneinheitlichkeit führen.

Änderungsantrag von Zuzana Roithová

Änderungsantrag 62
Artikel 3

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass **jede vorsätzliche, in gewerblichem Umfang begangene Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums, der Versuch einer solchen Rechtsverletzung sowie die Beihilfe und Anstiftung dazu** als Straftat gilt.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass **eine Verletzung des Urheberrechts** als Straftat gilt, **wenn die folgenden Tatbestandsmerkmale kumulativ erfüllt sind:**

(a) eine unveränderte Nachahmung geschützten Materials;

(b) gewerbsmäßiges Handeln mit Gewinnerzielungsabsicht;

(c) Vorsatz oder bedingter Vorsatz (dolus eventualis) in Bezug auf die Existenz des verletzten Rechts.

Or. en

Begründung

Eine leichtere Fassung von Änderungsantrag 7, die die Mindestanforderungen des Max-Planck-Instituts enthält. Diese Voraussetzungen müssen erfüllt sein. Die Gemeinschaft ist nicht befugt, unverhältnismäßige Maßnahmen zu ergreifen. Die erste Voraussetzung ist erforderlich, damit normale Konflikte im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit von dem Umfang des Schutzes ausgenommen sind. Die zweite Voraussetzung ist erforderlich, damit das Handeln von Verbrauchern ausgenommen ist. Es wäre unverhältnismäßig, wenn normale Konflikte, die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit auftreten können, eingeschlossen wären. Max-Planck-Institut:

“14 . Tatsächlich kann sich eine Harmonisierung des IP-Strafrechts unter Berücksichtigung von Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip nur mit Bezug auf Handlungen rechtfertigen, bei denen folgende Tatbestandsmerkmale kumulativ erfüllt sind:

~ Identität des verwendeten Schutzgegenstandes (der Handelnde übernimmt unverändert die charakteristischen Elemente eines geschützten Produkts [Gestaltung, Zusammensetzung etc.] oder eines Kennzeichens).

~ gewerbsmäßiges Handeln mit Gewinnabsicht.

Vorsatz oder Eventualvorsatz (dolus eventualis) hinsichtlich der Existenz des fremden Rechts.”

Änderungsantrag von Eva Lichtenberger

Änderungsantrag 63
Artikel 3

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass **jede vorsätzliche, in gewerblichem Umfang begangene Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums**, der Versuch einer **solchen Rechtsverletzung** sowie die Beihilfe und Anstiftung dazu als Straftat gilt.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Versuch einer **Nachahmung von Markennamen und von Urheberrechtspiraterie** sowie die Beihilfe und Anstiftung dazu als Straftat gilt, **wenn der Versuch, die Beihilfe und/oder Anstiftung dazu:**

- (a) zur Unterstützung der organisierten Kriminalität durchgeführt wird, oder**
- (b) eine ernstliche Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit darstellt.**

Or. en

Begründung

Strafrechtliche Maßnahmen für die Beihilfe und Anstiftung zu einer Straftat müssen auf die schlimmsten Straftaten beschränkt werden.

Änderungsantrag von Klaus-Heiner Lehne

Änderungsantrag 64
Artikel 3

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass jede **vorsätzliche, in gewerblichem Umfang begangene Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums**, der Versuch einer **solchen Rechtsverletzung** sowie die Beihilfe und Anstiftung dazu als Straftat gilt.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass jede **Nachahmung und Produktpiraterie**, der Versuch einer **Nachahmung und Produktpiraterie** sowie die Beihilfe und Anstiftung dazu als Straftat gilt.

Or. en

Begründung

Es gibt einen Spielraum für erhebliche Unterschiede bei der Auslegung des Begriffs „vorsätzliche Verletzung“ durch die nationalen Gerichte der Mitgliedstaaten. In einigen beinhaltet der Begriff nur den direkten Vorsatz, in anderen ist dies wahrscheinlich oder könnte auch eine Form der Fahrlässigkeit einschließen. Es könnte auch Uneinigkeit darüber bestehen, ob eine Person eine „vorsätzliche Verletzung“ verübt, wenn sie von einem Rechtsberater darauf hingewiesen wurde, dass das betreffende Recht ungültig ist.

Außerdem sollte das Erfordernis „gewerbsmäßiger Umfang“ gestrichen werden, weil die Mitgliedstaaten klare Normen benötigen. Die Einführung einer Norm „gewerbsmäßiger Umfang“ wird die Gerichte der Mitgliedstaaten zwingen zu untersuchen, um welchen gewerbsmäßigen Umfang es sich handelt. Obwohl das Kriterium „gewerbsmäßiger Umfang“ angeblich im Einklang mit Artikel 61 des TRIPS-Übereinkommens steht, wurde über die Jahre hinweg beobachtet, dass bei mehreren Gerichten Verwirrung über die Bedeutung der Wörter/Formulierungen besteht, die benutzt wurden, um „gewerbsmäßiger Umfang“ in den jeweiligen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu bezeichnen. Die Mehrdeutigkeit betreffend die Schwelle, ab der das Kriterium gewerbsmäßiger Umfang erfüllt ist, lässt Raum für Rechtsunsicherheit, die von den Straftätern während der Strafverfolgung ausgenützt wird, da es schwierig ist, quantifizierbare Informationen über die von ihnen begangenen Verletzungen einzuholen.

Änderungsantrag von Janelly Fourtou

Änderungsantrag 65 Artikel 3

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass jede vorsätzliche, **in gewerblichem Umfang** begangene Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums, der Versuch einer solchen Rechtsverletzung sowie die Beihilfe und Anstiftung dazu als Straftat gilt.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass jede vorsätzliche Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums, der Versuch einer solchen Rechtsverletzung sowie die Beihilfe und Anstiftung dazu als Straftat gilt, **wobei den spezifischen Merkmalen jedes Rechts des geistigen Eigentums gebührend Rechnung zu tragen ist.**

Or. fr

Begründung

Die Bezugnahme auf eine „in gewerbsmäßigem Umfang“ verübte Straftat muss gestrichen werden. Jede vorsätzliche Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums muss nämlich bestraft werden können, ohne dass es notwendig ist, einen quantitativen Begriff in Betracht zu ziehen.

Der letzte Teil des Änderungsantrags ist eine Wiederaufnahme der Erwägung 17 der Richtlinie 2004/48/EG.

Änderungsantrag von Sharon Bowles

Änderungsantrag 66 Artikel 3

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass jede

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass jede

vorsätzliche, in *gewerblichem* Umfang begangene Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums, der Versuch einer solchen Rechtsverletzung sowie die Beihilfe und Anstiftung dazu als Straftat gilt.

vorsätzliche, in *gewerbsmäßigem* Umfang begangene Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums, der Versuch einer solchen Rechtsverletzung sowie die Beihilfe und Anstiftung dazu als Straftat gilt, **wenn erschwerende Umstände der organisierten Kriminalität, der Nachahmung, der Produktpiraterie oder einer ernstlichen Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit vorliegen.**

Or. en

Begründung

Bei den meisten Rechten des geistigen Eigentums wird oftmals eher zugunsten einer Verletzung entschieden als zugunsten eines kostspieligen Rechtsstreits zwecks Ungültigkeitserklärung, wenn bekannt ist, dass das Recht wahrscheinlich ungültig ist.

Änderungsantrag von Nicole Fontaine

Änderungsantrag 67 Artikel 3

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass jede vorsätzliche, **in gewerblichem Umfang begangene** Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums, der Versuch einer solchen Rechtsverletzung sowie die Beihilfe und Anstiftung dazu als Straftat gilt.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass jede vorsätzliche Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums, der Versuch einer solchen Rechtsverletzung sowie die Beihilfe und Anstiftung dazu als Straftat gilt.

Or. fr

Begründung

Die Bezugnahme auf eine Straftat, die „in gewerbsmäßigem Umfang“ verübt wurde, muss gestrichen werden. Jede vorsätzliche Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums muss nämlich bestraft werden, ohne dass es nötig ist, einen quantitativen Begriff zu berücksichtigen. In diesem Rahmen ist es wichtig, den zuständigen Behörden (Zoll, Grenzpolizei) wirksame Mittel an die Hand zu geben, um dem ständigen Zufluss von nachgeahmten Waren, der derzeit in sehr kleinem Stil stattfindet (so genannter „Ameisenhandel“), Einhalt zu gebieten.

Änderungsantrag von Zuzana Roithová

Änderungsantrag 68
Artikel 3 Absatz 1a (neu)

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Verletzungen des Markenrechts als Straftaten gelten, wenn die folgenden Tatbestandsmerkmale kumulativ erfüllt sind:

(a) die Nutzung eines Zeichens, das mit der Marke identisch ist in Bezug auf Waren oder Dienstleistungen, die identisch sind mit denen, für die die Marke eingetragen ist;

(b) gewerbsmäßiges Handeln mit Gewinnerzielungsabsicht;

(c) ein dem Rechtsinhaber zugefügter erheblicher unmittelbarer Schaden und

(d) Vorsatz oder bedingter Vorsatz (dolus eventualis) in Bezug auf die Existenz des verletzten Rechts.

Or.

Begründung

Wie Änderungsantrag 7 nun für Verletzungen des Markenrechts. Buchstabe a steht im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke.

Änderungsantrag von Umberto Guidoni

Änderungsantrag 69
Artikel 3 Absatz 1 a (neu)

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Verletzungen des Markenrechts als Straftaten gelten, wenn die folgenden Tatbestandsmerkmale kumulativ erfüllt sind:

(a) die Nutzung eines Zeichens, das mit der Marke identisch ist in Bezug auf Waren oder Dienstleistungen, die identisch sind mit denen, für die die Marke eingetragen ist;

(b) gewerbsmäßiges Handeln mit Gewinnerzielungsabsicht;

(c) ein dem Rechtsinhaber zugefügter erheblicher unmittelbarer Schaden und

(d) Vorsatz oder bedingter Vorsatz (dolus eventualis) in Bezug auf die Existenz des verletzten Rechts.

Or. en

Begründung

Buchstabe a steht im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke.

Änderungsantrag von Zuzana Roithová

Änderungsantrag 70
Artikel 3 Absatz 1b (neu)

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Verletzungen des Markenrechts als Straftaten gelten, wenn die folgenden Tatbestandsmerkmale kumulativ erfüllt sind:

(a) die Nutzung eines Zeichens, das mit der Marke identisch ist in Bezug auf Waren oder Dienstleistungen, die identisch sind mit denen, für die die Marke eingetragen ist;

(b) gewerbsmäßiges Handeln mit Gewinnerzielungsabsicht;

(c) Vorsatz oder bedingter Vorsatz (dolus eventualis) in Bezug auf die Existenz des verletzten Rechts.

Or. en

Begründung

Eine leichtere Fassung von Änderungsantrag 9, die die Mindestanforderungen des Max-Planck-Instituts enthält. Diese Voraussetzungen müssen erfüllt sein. Die Gemeinschaft ist nicht befugt, unverhältnismäßige Maßnahmen zu ergreifen. Buchstabe a steht im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke.

Änderungsantrag von Umberto Guidoni, Jens Holm

Änderungsantrag 71
Artikel 3 Absatz 1 b (neu)

Strafrechtliche Sanktionen werden in Fällen von Parallelimport von Originalwaren, die mit Zustimmung des Rechtsinhabers im EU-Ausland in den Verkehr gebracht werden, nicht verhängt.

Or. en

Begründung

Der Parallelimport von Originalwaren, die mit Zustimmung des Rechtsinhabers im EU-Ausland in den Verkehr gebracht werden, stellt keine Produktpiraterie dar.

Änderungsantrag von Umberto Guidoni, Jens Holm

Änderungsantrag 72
Artikel 3 Absatz 1 c (neu)

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der faire Gebrauch eines geschützten Werkes, einschließlich des Gebrauchs durch Vervielfältigung in Form von Kopien oder Tonträgern oder durch sonstige Mittel für Kritik, Kommentare, Zeitungsberichte, den Unterricht (einschließlich Mehrfachkopien für den Gebrauch im Unterricht), Wissenschaft und Forschung, keine Straftat darstellt.

Or. en

Begründung

Die Pressefreiheit muss vor strafrechtlichen Maßnahmen geschützt werden. Berufsgruppen wie Journalisten, Wissenschaftler und Lehrer sind keine Kriminellen. Zeitungen, Forschungseinrichtungen und Schulen sind keine kriminellen Vereinigungen. Damit sind die Rechte nicht ungeschützt: Schadenersatzklagen sind möglich.

Änderungsantrag von Zuzana Roithová

Änderungsantrag 73
Artikel 3 Absatz 1 c (neu)

Strafrechtliche Sanktionen werden in Fällen von Parallelimport von Originalwaren, die mit Zustimmung des Rechtsinhabers im EU-Ausland in den Verkehr gebracht werden, nicht verhängt.

Or. en

Begründung

Der Parallelimport von Originalwaren, die mit der Zustimmung des Rechtsinhabers im EU-Ausland in den Verkehr gebracht werden, stellt keine Produktpiraterie dar. Wie die ITRE-Stellungnahme, jedoch mit einer kleinen Veränderung, weil am Parallelimport normalerweise kein Dritter beteiligt ist.

Änderungsantrag von Zuzana Roithová

Änderungsantrag 74
Artikel 3 Absatz 1 d (neu)

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der faire Gebrauch eines geschützten Werkes, einschließlich des Gebrauchs durch Vervielfältigung in Form von Kopien oder Tonträgern oder durch sonstige Mittel für Kritik, Kommentare, Zeitungsberichte, den Unterricht (einschließlich Mehrfachkopien für den Gebrauch im Unterricht), Wissenschaft und Forschung, keine Straftat darstellt.

Or. en

Begründung

Die Pressefreiheit muss vor strafrechtlichen Maßnahmen geschützt werden. Berufsgruppen wie Journalisten, Wissenschaftler und Lehrer sind keine Kriminellen. Zeitungen, Forschungseinrichtungen und Schulen sind keine kriminellen Vereinigungen. Damit sind die Rechte nicht ungeschützt: Schadenersatzklagen sind möglich.

Artikel 4

Art der Sanktionen

1. Die Mitgliedstaaten sehen für Straftaten im Sinne von Artikel 3 folgende Sanktionen vor: **entfällt**

**a) für natürliche Personen:
Freiheitsstrafen;**

b) für natürliche und juristische Personen:

i) Geldstrafen,

ii) die Einziehung des Tatgegenstands, der Tatwerkzeuge und Erträge aus den Straftaten oder von Vermögensgegenständen, die im Wert diesen Erträgen entsprechen,

2. Die Mitgliedstaaten sehen in geeigneten Fällen für Straftaten im Sinne von Artikel 3 außerdem folgende Sanktionen vor:

(a) die Vernichtung der schutzrechtsverletzenden Gegenstände;

(b) die völlige oder teilweise, endgültige oder vorübergehende Schließung der Betriebsstätte, die überwiegend zur Begehung der Rechtsverletzung gedient hat;

(c) die dauerhafte oder vorübergehende Gewerbeuntersagung;

(d) die Unterstellung unter richterliche Aufsicht;

(e) die gerichtliche Auflösung;

(f) den Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen und Beihilfen;

(g) die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen.

Begründung

Ziel dieses Änderungsantrags ist es, in Erinnerung zu rufen, dass die Gemeinschaft nicht befugt ist, die Art und die Höhe von strafrechtlichen Sanktionen festzulegen, insbesondere in Bezug auf die Sanktionen, die die persönliche Freiheit betreffen. Die Festsetzung von Geldstrafen auf Gemeinschaftsebene scheint nicht praktikabel zu sein, weil die wirtschaftliche Lage von einem Mitgliedstaat zum anderen erheblich variiert.

Änderungsantrag von Zuzana Roithová

Änderungsantrag 76
Artikel 4

*1. Die Mitgliedstaaten sehen für Straftaten im Sinne von Artikel 3 **folgende** Sanktionen vor:*

a) für natürliche Personen:

Freiheitsstrafen;

b) für natürliche und juristische Personen:

i) Geldstrafen,

ii) die Einziehung des Tatgegenstands, der Tatwerkzeuge und Erträge aus den Straftaten oder von

Vermögensgegenständen, die im Wert diesen Erträgen entsprechen,

2. Die Mitgliedstaaten sehen in geeigneten Fällen für Straftaten im Sinne von Artikel 3 außerdem folgende Sanktionen vor:

(a) die Vernichtung der schutzrechtsverletzenden Gegenstände;

(b) die völlige oder teilweise, endgültige oder vorübergehende Schließung der Betriebsstätte, die überwiegend zur Begehung der Rechtsverletzung gedient hat;

(c) die dauerhafte oder vorübergehende Gewerbeuntersagung;

(d) die Unterstellung unter richterliche Aufsicht;

(e) die gerichtliche Auflösung;

(f) den Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen und Beihilfen;

*Die Mitgliedstaaten sehen für Straftaten im Sinne von Artikel 3 **wirksame, verhältnismäßige und abschreckende** Sanktionen vor.*

**(g) die Veröffentlichung von
Gerichtsentscheidungen.**

Or. en

Begründung

Eine genaue Beschreibung der Strafen führt zu Problemen, weil die einzelstaatlichen Rechtssysteme unterschiedlich sind. Die Formulierung steht im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Tätigwerden der Zollbehörden hinsichtlich Waren, bei denen der Verdacht besteht, dass sie bestimmte Rechte an geistigem Eigentum verletzen, und der hinsichtlich Waren, die bestimmte Rechte an geistigem Eigentum verletzen, zu treffenden Maßnahmen. Diese Formulierung war vom niederländischen Parlament und von der Law Society of England and Wales angeregt worden. Sie steht im Einklang mit dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache C-176/03.

Änderungsantrag von Edith Mastenbroek

Änderungsantrag 77
Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten sehen für Straftaten im Sinne von Artikel 3 **folgende** Sanktionen vor:

Die Mitgliedstaaten sehen **im Einklang mit dem einzelstaatlichen Recht** für Straftaten im Sinne von Artikel 3 **wirksame, verhältnismäßige und abschreckende** Sanktionen vor.

a) für natürliche Personen:

Freiheitsstrafen;

b) für natürliche und juristische Personen:

i) Geldstrafen,

ii) die Einziehung des Tatgegenstands, der Tatwerkzeuge und Erträge aus den Straftaten oder von

Vermögensgegenständen, die im Wert diesen Erträgen entsprechen,

2. Die Mitgliedstaaten sehen in geeigneten Fällen für Straftaten im Sinne von Artikel 3 außerdem folgende Sanktionen vor:

(a) die Vernichtung der schutzrechtsverletzenden Gegenstände;

(b) die völlige oder teilweise, endgültige oder vorübergehende Schließung der Betriebsstätte, die überwiegend zur Begehung der Rechtsverletzung gedient

- hat;*
(c) die dauerhafte oder vorübergehende Gewerbeuntersagung;
(d) die Unterstellung unter richterliche Aufsicht;
(e) die gerichtliche Auflösung;
(f) den Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen und Beihilfen;
(g) die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen.

Or. en

Änderungsantrag von Umberto Guidoni, Jens Holm

Änderungsantrag 78
Artikel 4

*1. Die Mitgliedstaaten sehen für Straftaten im Sinne von Artikel 3 **folgende** Sanktionen vor:*

Die Mitgliedstaaten sehen für Straftaten im Sinne von Artikel 3 **wirksame, verhältnismäßige und abschreckende** Sanktionen vor.

- a) für natürliche Personen:*
Freiheitsstrafen;
b) für natürliche und juristische Personen:
i) Geldstrafen,
ii) die Einziehung des Tatgegenstands, der Tatwerkzeuge und Erträge aus den Straftaten oder von Vermögensgegenständen, die im Wert diesen Erträgen entsprechen,
2. Die Mitgliedstaaten sehen in geeigneten Fällen für Straftaten im Sinne von Artikel 3 außerdem folgende Sanktionen vor:
(a) die Vernichtung der schutzrechtsverletzenden Gegenstände;
(b) die völlige oder teilweise, endgültige oder vorübergehende Schließung der Betriebsstätte, die überwiegend zur Begehung der Rechtsverletzung gedient hat;
(c) die dauerhafte oder vorübergehende Gewerbeuntersagung;
(d) die Unterstellung unter richterliche Aufsicht;

- (e) die gerichtliche Auflösung;**
- (f) den Ausschluss von öffentlichen
Zuwendungen und Beihilfen;**
- (g) die Veröffentlichung von
Gerichtsentscheidungen.**

Or. en

Begründung

Eine genaue Beschreibung der Strafen führt zu Problemen, weil die einzelstaatlichen Rechtssysteme unterschiedlich sind. Die Formulierung steht im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Tätigwerden der Zollbehörden hinsichtlich Waren, bei denen der Verdacht besteht, dass sie bestimmte Rechte an geistigem Eigentum verletzen, und der hinsichtlich Waren, die bestimmte Rechte an geistigem Eigentum verletzen, zu treffenden Maßnahmen. Diese Formulierung war vom niederländischen Parlament und von der Law Society of England and Wales angeregt worden. Sie steht im Einklang mit dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache C-176/03.

Änderungsantrag von Edith Mastenbroek

Änderungsantrag 79
Artikel 4 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten sehen in geeigneten Fällen für Straftaten im Sinne von Artikel 3 außerdem folgende Sanktionen vor: **entfällt**

- (a) die Vernichtung der
schutzrechtsverletzenden Gegenstände;**
- (b) die völlige oder teilweise, endgültige
oder vorübergehende Schließung der
Betriebsstätte, die überwiegend zur
Begehung der Rechtsverletzung gedient
hat;**
- (c) die dauerhafte oder vorübergehende
Gewerbeuntersagung;**
- (d) die Unterstellung unter richterliche
Aufsicht;**
- (e) die gerichtliche Auflösung;**
- (f) den Ausschluss von öffentlichen
Zuwendungen und Beihilfen;**
- (g) die Veröffentlichung von**

Gerichtsentscheidungen.

Or. en

Begründung

Die in Absatz 2 beschriebenen Strafen sind bereits in der Richtlinie 2004/48/EG über strafrechtliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums festgelegt.

Änderungsantrag von Nicole Fontaine

Änderungsantrag 80 Artikel 4 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten sehen in geeigneten Fällen für Straftaten im Sinne von Artikel 3 außerdem folgende Sanktionen vor:

(a) die Vernichtung der schutzrechtsverletzenden Gegenstände;

(b) die völlige oder teilweise, endgültige oder vorübergehende Schließung der Betriebsstätte, die überwiegend zur Begehung der Rechtsverletzung gedient hat;

(c) die dauerhafte oder vorübergehende Gewerbeuntersagung;

(d) die Unterstellung unter richterliche Aufsicht;

(e) die gerichtliche Auflösung;

(f) den Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen und Beihilfen;

(g) die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen.

2. Die Mitgliedstaaten sehen in geeigneten Fällen für Straftaten im Sinne von Artikel 3 außerdem folgende Sanktionen vor:

a) die **frühzeitige vollständige** Vernichtung der schutzrechtsverletzenden Gegenstände, **wobei beweiskräftige Muster ohne Hinterlegung einer Sicherheit aufbewahrt werden**;

b) die völlige oder teilweise, endgültige oder vorübergehende Schließung der Betriebsstätte, die überwiegend zur Begehung der Rechtsverletzung gedient hat;

c) die dauerhafte oder vorübergehende Gewerbeuntersagung;

d) die Unterstellung unter richterliche Aufsicht;

e) die gerichtliche Auflösung;

f) den Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen und Beihilfen;

g) die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen ;

ga) die Übernahme der Kosten für die Überwachung durch den Nachahmer.

Or. fr

Begründung

Es wird vorgeschlagen, die schutzrechtsverletzenden Gegenstände mit Ausnahme von

Gegenständen, die für die Ermittlungen erforderlich sind (Feststellung der Straftat, Beweise...), rasch und vollständig zu vernichten. Es ist wichtig, dass diese Vernichtung rasch durchgeführt wird, um den durch die Nachahmung geschädigten Unternehmen darüber hinaus die oftmals erheblichen Kosten für die Aufbewahrung zu ersparen. Dabei ist es wesentlich, einige beweiskräftige Muster aufzubewahren, die es den Ermittlern ermöglichen, ihre Arbeit unter den besten Rahmenbedingungen durchzuführen.

Die optische Darstellung der Gegenstände kann durch das Anfertigen von Fotografien der Gegenstände zum Zeitpunkt ihrer Entdeckung erfolgen. Gegebenenfalls kann die Vernichtung der Gegenstände von der Einholung des Einverständnisses oder der Zustimmung des Beschuldigten abhängig gemacht werden, wenn er ermittelt ist. Dieses Einverständnis oder die Zustimmung des Beschuldigten kann in keiner Weise als ein Schuldeingeständnis gegen ihn geltend gemacht werden.

Als zusätzliche Sanktion muss der Nachahmer zur Übernahme der Kosten für die Überwachung der zu Ermittlungszwecken aufbewahrten Gegenstände verurteilt werden, umso mehr als diese Kosten eine erhebliche Größenordnung annehmen können, wenn die Gegenstände, wenn auch in geringer Menge, ein großes Volumen haben, über einen längeren Zeitraum für Verfahrenszwecke aufbewahrt werden müssen.

Diese Möglichkeit muss auch entsprechend den Bemerkungen zu Artikel 4 beurteilt werden.

Änderungsantrag von Toine Manders

Änderungsantrag 81 Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a

(a) die Vernichtung der **schutzrechtsverletzenden** Gegenstände;

(a) die Vernichtung der Gegenstände, **einschließlich des Materials oder der Ausrüstung, die für die Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums benutzt wurden;**

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird Artikel 4 Absatz 2 des Vorschlags für eine Richtlinie mit Artikel 10 der Richtlinie über strafrechtliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums in Einklang gebracht.

Änderungsantrag von Hans-Peter Mayer

Änderungsantrag 82 Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b

b) die völlige oder teilweise, endgültige oder vorübergehende Schließung der Betriebsstätte, die **überwiegend** zur Begehung der Rechtsverletzung gedient hat;

b) die völlige oder teilweise, endgültige oder vorübergehende Schließung der Betriebsstätte, die zur Begehung der Rechtsverletzung gedient hat;

Or. de

Begründung

Alle Betriebsstätten, die zur Verübung einer Straftat genutzt wurden, sollten demselben Spektrum von Sanktionen unterliegen.

Änderungsantrag von Toine Manders

Änderungsantrag 83
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a (neu)

2a. Die Mitgliedstaaten sehen die erforderlichen Maßnahmen vor, um sicherzustellen, dass der Kauf von schutzrechtsverletzenden Waren als Hehlerei eingestuft wird.

Or. en

Begründung

Wenn Verbraucher Waren kaufen, von denen sie wissen könnten, dass sie eine klare Verletzung des Rechts des geistigen Eigentums darstellen, sollte dies als Hehlerei eingestuft werden.

Änderungsantrag von Zuzana Roithová

Änderungsantrag 84
Artikel 5

Artikel 5

entfällt

Strafraahmen

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen natürliche Personen, die sich einer Straftat im Sinne von Artikel 3 schuldig gemacht haben, eine Freiheitsstrafe im Höchstmaß von vier

Jahren verhängt werden kann, zumindest wenn diese Straftat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses ... zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität begangen wurde oder wenn von dieser Straftat eine Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit von Personen ausgeht.

2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen natürliche oder juristische Personen, denen eine Straftat im Sinne des Artikels 3 zuzurechnen ist, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen verhängt werden können. Diese Sanktionen umfassen strafrechtliche und nicht strafrechtliche Geldstrafen:

(a) im Höchstmaß von mindestens 100 000 EUR für alle Fälle mit Ausnahme der besonders schweren Fälle,

(b) im Höchstmaß von mindestens 300 000 EUR für die Fälle nach Absatz 1.

Or. en

Begründung

In Artikel 4 sind die Sanktionen im Einklang mit dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften bereits aufgeführt.

Änderungsantrag von Eva Lichtenberger

Änderungsantrag 85
Artikel 5

Artikel 5

entfällt

Strafraahmen

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen natürliche Personen, die sich einer Straftat im Sinne von Artikel 3 schuldig gemacht haben, eine Freiheitsstrafe im Höchstmaß von vier

Jahren verhängt werden kann, zumindest wenn diese Straftat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses ... zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität begangen wurde oder wenn von dieser Straftat eine Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit von Personen ausgeht.

2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen natürliche oder juristische Personen, denen eine Straftat im Sinne des Artikels 3 zuzurechnen ist, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen verhängt werden können. Diese Sanktionen umfassen strafrechtliche und nicht strafrechtliche Geldstrafen:

*(a) im Höchstmaß von mindestens 100 000 EUR für alle Fälle mit Ausnahme der besonders schweren Fälle,
(b) im Höchstmaß von mindestens 300 000 EUR für die Fälle nach Absatz 1.*

Or. en

Begründung

Ziel dieses Änderungsantrags ist es, in Erinnerung zu rufen, dass die Gemeinschaft nicht befugt ist, die Art und die Höhe von strafrechtlichen Sanktionen festzulegen, insbesondere in Bezug auf die Sanktionen, die die persönliche Freiheit betreffen. Die Festsetzung von Geldstrafen auf Gemeinschaftsebene scheint nicht praktikabel zu sein, weil die wirtschaftliche Lage von einem Mitgliedstaat zum anderen erheblich variiert.

Änderungsantrag von Umberto Guidoni, Jens Holm

Änderungsantrag 86
Artikel 5

Artikel 5

entfällt

Strafraahmen

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen natürliche Personen, die sich einer Straftat im Sinne von Artikel 3 schuldig gemacht haben, eine

Freiheitsstrafe im Höchstmaß von vier Jahren verhängt werden kann, zumindest wenn diese Straftat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses ... zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität begangen wurde oder wenn von dieser Straftat eine Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit von Personen ausgeht.

2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen natürliche oder juristische Personen, denen eine Straftat im Sinne des Artikels 3 zuzurechnen ist, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen verhängt werden können. Diese Sanktionen umfassen strafrechtliche und nicht strafrechtliche Geldstrafen:

(a) im Höchstmaß von mindestens 100 000 EUR für alle Fälle mit Ausnahme der besonders schweren Fälle,

(b) im Höchstmaß von mindestens 300 000 EUR für die Fälle nach Absatz 1.

Or. en

Begründung

In Artikel 4 sind die Sanktionen im Einklang mit dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften bereits aufgeführt.

Änderungsantrag von Nicole Fontaine

Änderungsantrag 87
Artikel 5

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen natürliche Personen, die sich einer Straftat im Sinne von Artikel 3 schuldig gemacht haben, eine Freiheitsstrafe im Höchstmaß von vier Jahren verhängt werden kann, zumindest wenn diese Straftat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses ... zur Bekämpfung der

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen natürliche Personen, die sich einer Straftat im Sinne von Artikel 3 schuldig gemacht haben, eine Freiheitsstrafe im Höchstmaß von vier Jahren verhängt werden kann, zumindest wenn diese Straftat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses ... zur Bekämpfung der

organisierten Kriminalität begangen wurde oder wenn von dieser Straftat eine Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit von Personen ausgeht.

2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen natürliche oder juristische Personen, denen eine Straftat im Sinne des Artikels 3 zuzurechnen ist, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen verhängt werden können. Diese Sanktionen umfassen strafrechtliche und nicht strafrechtliche Geldstrafen :

a) im Höchstmaß von mindestens **100 000 EUR** für alle Fälle mit Ausnahme der besonders schweren Fälle,;

b) im Höchstmaß von mindestens **300 000 EUR** für die Fälle nach Absatz 1.

organisierten Kriminalität begangen wurde oder wenn von dieser Straftat eine Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit von Personen ausgeht.

2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen natürliche oder juristische Personen, denen eine Straftat im Sinne des Artikels 3 zuzurechnen ist, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen verhängt werden können. Diese Sanktionen umfassen strafrechtliche und nicht strafrechtliche Geldstrafen:

a) im Höchstmaß von mindestens **300 000 EUR** für alle Fälle mit Ausnahme der besonders schweren Fälle **und höchstens das Fünffache des vom Nachahmer erzielten Gewinns**;

b) im Höchstmaß von mindestens **600 000 EUR** für die Fälle nach Absatz 1 **und höchstens das Zehnfache des vom Nachahmer erzielten Gewinns**.

Or. fr

Begründung

Es ist vorzuziehen, die Fälle auszuweiten, in denen eine natürliche Person bestraft werden kann, indem für die verübten Straftaten eher eine alternative Formulierung als eine kumulative Formulierung gewählt wird.

Um die strafrechtlichen oder nicht strafrechtlichen Sanktionen abschreckender zu gestalten, wird im Einklang mit der wirtschaftlichen und finanziellen Dimension Folgendes vorgeschlagen:

- die ins Auge gefassten Höchstgrenzen zu erhöhen

- vorzusehen, dass diese Geldstrafen proportional zu dem vom Nachahmer erzielten Gewinn festgelegt werden können.

In der Finanzbranche kann die Aufsichtsbehörde für die Finanzmärkte somit Geldstrafen verhängen, die das Zehnfache der erzielten Gewinne betragen können.

Änderungsantrag von Nicola Zingaretti

Änderungsantrag 88 Artikel 5 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen natürliche Personen, die sich einer Straftat im Sinne von Artikel 3 schuldig gemacht haben, eine Freiheitsstrafe im Höchstmaß von vier Jahren verhängt werden kann, zumindest wenn diese Straftat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses ... zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität begangen wurde oder wenn von dieser Straftat eine Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit von Personen ausgeht.

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen natürliche Personen, die sich einer Straftat im Sinne von Artikel 3 schuldig gemacht haben, eine Freiheitsstrafe im Höchstmaß von *mindestens* vier Jahren verhängt werden kann, zumindest wenn diese Straftat ***schwerwiegend im Sinne von Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche einschließlich der Finanzierung des Terrorismus¹ ist*** oder im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses ... zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität begangen wurde oder wenn von dieser Straftat eine Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit von Personen ausgeht.

¹ ABl. C 309 vom 25.11.2005, S. 15.

Or. it

Begründung

Der Änderungsantrag ist angesichts der Tatsache gerechtfertigt, dass im Rahmen vieler innerstaatlicher Rechtsvorschriften bereits äußerst strenge Maßnahmen zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums angenommen wurden, dabei jedoch nicht gefordert wurde, dass die Straftat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung verübt wurde. Wird dieses Tatbestandsmerkmal als Voraussetzung für die Verhängung einer schärferen Sanktion gefordert, so könnte dies die richtige Anwendung der Formen des einzelstaatlichen Schutzes beeinträchtigen.

Änderungsantrag von Toine Manders

Änderungsantrag 89 Artikel 5 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen natürliche Personen, die sich einer Straftat im Sinne von Artikel 3 schuldig gemacht haben, eine Freiheitsstrafe im Höchstmaß von vier Jahren verhängt werden kann, **zumindest wenn diese Straftat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses ... zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität begangen wurde oder wenn von dieser Straftat eine Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit von Personen ausgeht.**

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen natürliche Personen **oder kriminelle Vereinigungen**, die sich einer Straftat im Sinne von Artikel 3 schuldig gemacht haben, **oder wenn eine Gefährdung der Gesundheit oder der Sicherheit vorliegt**, eine Freiheitsstrafe im Höchstmaß von *mindestens* vier Jahren verhängt werden kann. **Die Mitgliedstaaten sorgen ferner dafür, dass die verhängte Strafe in einem angemessenen Verhältnis zu der verübten Straftat steht.**

Or. en

Änderungsantrag von Hans-Peter Mayer

Änderungsantrag 90 Artikel 5 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen natürliche Personen, die sich einer Straftat im Sinne von Artikel 3 schuldig gemacht haben, eine Freiheitsstrafe im Höchstmaß von vier Jahren verhängt werden kann, **zumindest wenn diese Straftat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses ... zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität begangen wurde oder wenn von dieser Straftat eine Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit von Personen ausgeht.**

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen natürliche Personen, die sich einer Straftat im Sinne von Artikel 3 schuldig gemacht haben, eine Freiheitsstrafe im Höchstmaß von **mindestens** vier Jahren verhängt werden kann, **zumindest wenn diese Straftat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses ... zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität begangen wurde oder wenn von dieser Straftat eine Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit von Personen ausgeht.**

Or. de

Begründung

In Art. 5 der deutschen Fassung steht "eine Freiheitsstrafe im Höchstmaß von vier Jahren". In Rahmen der Begründungserwägungen zu Art. 5 Abs. 1 RL-Vorschlag ist von einem "Höchstmaß von mindestens vier Jahren" die Rede. Dies ist die richtige Formulierung.

Änderungsantrag von Hans-Peter Mayer

Änderungsantrag 91
Artikel 5 Absatz 2 Einleitung

2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen natürliche oder juristische Personen, denen eine Straftat im Sinne des Artikel 3 zuzurechnen ist, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen verhängt werden können. Diese Sanktionen umfassen strafrechtliche und nicht strafrechtliche Geldstrafen

2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen natürliche oder juristische Personen, denen eine Straftat im Sinne des Artikel 3 zuzurechnen ist, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen verhängt werden können. Diese Sanktionen umfassen strafrechtliche und */oder* nicht strafrechtliche Geldstrafen

Or. de

Begründung

Der jetzige Wortlaut des Art. 5 Abs. 2 könnte so gelesen werden, dass eine natürliche oder juristische Person auch dann mit Geldstrafe belegt werden muss, wenn ihr eine Freiheitsstrafe auferlegt wird.

Änderungsantrag von Arlene McCarthy

Änderungsantrag 92
Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a

(a) im Höchstmaß von mindestens **100 000 EUR** für alle Fälle mit Ausnahme der besonders schweren Fälle,

(a) im Höchstmaß von mindestens **300 000 EUR** für alle Fälle mit Ausnahme der besonders schweren Fälle,

Or. en

Begründung

Wenn Strafen wirklich abschreckend sein sollen, dann müssen sie auf einer wirklich abschreckenden Höhe festgesetzt werden. Angesichts der Tatsache, dass gegen eine juristische Person (d.h. eine Gesellschaft oder ein Unternehmen) keine Freiheitsstrafe verhängt werden kann und dass finanzielle Sanktionen ein wichtiges strafrechtliches Mittel darstellen, sollten diese Sanktionen höher angesetzt werden.

Änderungsantrag von Arlene McCarthy

Änderungsantrag 93
Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b

(b) im Höchstmaß von mindestens **300 000 EUR** für die Fälle nach Absatz 1.

(b) im Höchstmaß von mindestens **EUR 500 000** für die Fälle nach Absatz 1.

Or. en

Begründung

Wenn Strafen wirklich abschreckend sein sollen, dann müssen sie auf einer wirklich abschreckenden Höhe festgesetzt werden. Angesichts der Tatsache, dass gegen eine juristische Person (d.h. eine Gesellschaft oder ein Unternehmen) keine Freiheitsstrafe verhängt werden kann und dass finanzielle Sanktionen ein wichtiges strafrechtliches Mittel darstellen, sollten diese Sanktionen höher angesetzt werden.

Änderungsantrag von Hans-Peter Mayer

Änderungsantrag 94

Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a (neu)

2a. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass den von natürlichen und juristischen Personen in einem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 3 begangenen wiederholten Straftaten bei der Festsetzung der Höhe des Strafrahmens gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels Rechnung getragen wird.

Or. de

Begründung

Um sicherzustellen, dass Strafmaßnahmen zu effektiven und abschreckenden Mitteln werden ist es erforderlich, dass die nationalen Gerichte die Verletzungen geistigen Eigentums, die in anderen Mitgliedstaaten begangen wurden, mit in Betracht ziehen, wenn das Strafmaß gegenüber dem Rechtsverletzer bestimmt wird.

Änderungsantrag von Toine Manders

Änderungsantrag 95

Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe 2 a (neu)

2a. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass den von natürlichen

oder juristischen Personen zu einem früheren Zeitpunkt in einem anderen Mitgliedstaat begangenen Straftaten bei der Festsetzung der Höhe des Strafrahmens für von natürlichen oder juristischen Personen begangene Straftaten gemäß Artikel 3 Rechnung getragen wird.

Or. en

Begründung

Diese Maßnahme wird gewährleisten, dass schwere Schutzrechtsverletzer nicht in der Lage sein werden, sich den Binnenmarkt zunutze zu machen, indem sie lediglich in einen anderen Mitgliedstaat ziehen, nachdem sie in einem der EU-Mitgliedstaaten eine Verletzung der Rechte des geistigen Eigentums begangen haben.

Änderungsantrag von Zuzana Roithová

Änderungsantrag 96
Artikel 6

Artikel 6

entfällt

Erweiterte Einziehungsbefugnisse

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Vermögensgegenstände einer verurteilten natürlichen oder juristischen Person ganz oder teilweise nach Maßgabe von Artikel 3 des Rahmenbeschlusses 2005/212/JI vom 24. Februar 2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten eingezogen werden können, zumindest wenn die Straftaten im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses ... zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität begangen worden sind oder wenn von diesen Straftaten eine Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit von Personen ausgeht.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache C-176/03 sollte in dieser Richtlinie lediglich angegeben werden, dass die Sanktionen verhältnismäßig, rechtmäßig und überzeugend sein sollten.

Änderungsantrag von Nicola Zingaretti

Änderungsantrag 97 Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Vermögensgegenstände einer verurteilten natürlichen oder juristischen Person ganz oder teilweise nach Maßgabe von Artikel 3 des Rahmenbeschlusses 2005/212/JI vom 24. Februar 2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten eingezogen werden können, **zumindest** wenn **die** Straftaten im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses ... zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität begangen worden sind oder wenn von diesen Straftaten eine Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit von Personen ausgeht.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Vermögensgegenstände einer verurteilten natürlichen oder juristischen Person ganz oder teilweise nach Maßgabe von Artikel 3 des Rahmenbeschlusses 2005/212/JI vom 24. Februar 2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten eingezogen werden können, wenn **diese** Straftaten **schwerwiegend im Sinne von Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche einschließlich der Finanzierung des Terrorismus¹ sind oder** im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses ... zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität begangen worden sind oder wenn von diesen Straftaten eine Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit von Personen ausgeht.

¹ ABL C 309 vom 25.11.2005, S. 15.

Or. it

Begründung

Der Änderungsantrag ist angesichts der Tatsache gerechtfertigt, dass im Rahmen vieler innerstaatlicher Rechtsvorschriften bereits äußerst strenge Maßnahmen zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums angenommen wurden, dabei jedoch nicht gefordert wurde,

dass die Straftat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung verübt wurde. Wird dieses Tatbestandsmerkmal als Voraussetzung für die Verhängung einer schärferen Sanktion gefordert, so könnte dies die richtige Anwendung der Formen des einzelstaatlichen Schutzes beeinträchtigen.

Änderungsantrag von Toine Manders

Änderungsantrag 98 Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Vermögensgegenstände einer verurteilten natürlichen oder juristischen Person ganz oder teilweise nach Maßgabe von Artikel 3 des Rahmenbeschlusses 2005/212/JI vom 24. Februar 2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten eingezogen werden können, zumindest wenn die Straftaten **im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses ... zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität begangen worden sind** oder wenn von diesen Straftaten eine Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit von Personen ausgeht.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Vermögensgegenstände einer verurteilten natürlichen oder juristischen Person ganz oder teilweise nach Maßgabe von Artikel 3 des Rahmenbeschlusses 2005/212/JI vom 24. Februar 2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten eingezogen werden können, zumindest wenn die Straftaten **schwerwiegende Straftaten sind** oder wenn von diesen Straftaten eine Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit von Personen ausgeht.

Or. en

Begründung

Es ist bedenklich, dass Artikel 6 nur auf Straftaten beschränkt ist, die im Zusammenhang mit der „organisierten Kriminalität“ begangen werden. Dieser Artikel wird nur dann zweckdienlich sein, wenn er sich auf alle Straftaten bezieht, die zu einem erheblichen wirtschaftlichen Schaden für den Rechtsinhaber führen, unabhängig davon, ob diese Verletzungen im Zusammenhang mit der organisierten Kriminalität verübt werden. In Artikel 6 des Vorschlags für einen Rahmenbeschluss sollte daher die Bezugnahme auf die „organisierte Kriminalität“ gestrichen und diese durch den Begriff „schwerwiegende Straftaten“ ersetzt werden.

Änderungsantrag von Hans-Peter Mayer

Änderungsantrag 99 Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Vermögensgegenstände einer verurteilten natürlichen oder juristischen Person ganz oder teilweise nach Maßgabe von Artikel 3 des Rahmenbeschlusses 2005/212/JI vom 24. Februar 2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten eingezogen werden können, zumindest wenn die Straftaten im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses ... zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität begangen worden sind **oder wenn von diesen Straftaten eine Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit von Personen ausgeht.**

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Vermögensgegenstände einer verurteilten natürlichen oder juristischen Person ganz oder teilweise nach Maßgabe von Artikel 3 des Rahmenbeschlusses 2005/212/JI vom 24. Februar 2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten eingezogen werden können, zumindest wenn die Straftaten ***schwerwiegend sind oder*** im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses ... zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität begangen worden sind.

Or. de

Begründung

Der Änderungsantrag ist angesichts der Tatsache gerechtfertigt, dass im Rahmen vieler innerstaatlicher Rechtsvorschriften bereits äußerst strenge Maßnahmen zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums angenommen wurden, dabei jedoch nicht gefordert wurde, dass die Straftat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung verübt wurde. Wird dieses Tatbestandsmerkmal als Voraussetzung für die Einziehung gefordert, so könnte dies die richtige Anwendung der Formen des einzelstaatlichen Schutzes beeinträchtigen.

Behielte man Straftaten von denen eine Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit von Personen ausgeht in diesem Artikel, würde bedeuten, dass auch bei eher minderschwerer Kriminalität das Vermögen des Täters eingezogen werden könnte; dies dürfte große Probleme hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme bedeuten.

Änderungsantrag von Umberto Guidoni, Jens Holm

Änderungsantrag 100 Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um

sicherzustellen, dass Vermögensgegenstände einer verurteilten natürlichen oder juristischen Person ganz oder teilweise nach Maßgabe von Artikel 3 des Rahmenbeschlusses 2005/212/JI vom 24. Februar 2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten eingezogen werden können, **zumindest** wenn die Straftaten im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses ... zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität begangen worden sind oder wenn von diesen Straftaten eine Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit von Personen ausgeht.

sicherzustellen, dass Vermögensgegenstände einer verurteilten natürlichen oder juristischen Person ganz oder teilweise nach Maßgabe von Artikel 3 des Rahmenbeschlusses 2005/212/JI vom 24. Februar 2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten eingezogen werden können, wenn die Straftaten im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses ... zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität begangen worden sind oder wenn von diesen Straftaten eine Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit von Personen ausgeht.

Or. fr

Änderungsantrag von Edith Mastenbroek

Änderungsantrag 101 Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Vermögensgegenstände einer verurteilten natürlichen oder juristischen Person ganz oder teilweise nach Maßgabe von Artikel 3 des Rahmenbeschlusses 2005/212/JI vom 24. Februar 2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten eingezogen werden können, **zumindest** wenn die Straftaten im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses ... zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität begangen worden sind oder wenn von diesen Straftaten eine Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit von Personen ausgeht.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Vermögensgegenstände einer verurteilten natürlichen oder juristischen Person ganz oder teilweise nach Maßgabe von Artikel 3 des Rahmenbeschlusses 2005/212/JI vom 24. Februar 2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten eingezogen werden können, wenn die Straftaten im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses ... zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität begangen worden sind oder wenn von diesen Straftaten eine Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit von Personen ausgeht.

Or. en

Änderungsantrag von Nicole Fontaine

Änderungsantrag 102
Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Vermögensgegenstände einer verurteilten natürlichen oder juristischen Person ganz oder teilweise nach Maßgabe von Artikel 3 des Rahmenbeschlusses 2005/212/JI vom 24. Februar 2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten eingezogen werden können, zumindest wenn die Straftaten im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses ... zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität begangen worden sind oder wenn von diesen Straftaten eine Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit von Personen ausgeht.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Vermögensgegenstände einer verurteilten natürlichen oder juristischen Person ganz oder teilweise nach Maßgabe von Artikel 3 des Rahmenbeschlusses 2005/212/JI vom 24. Februar 2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten eingezogen werden können, zumindest wenn die Straftaten im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses ... zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität begangen worden sind oder wenn von diesen Straftaten eine Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit von Personen ausgeht.

Or. fr

Begründung

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Änderungsantrag von Zuzana Roithová

Änderungsantrag 103
Artikel 6 a (neu)

Artikel 6a

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Missbrauch der Androhung von strafrechtlichen Sanktionen durch strafrechtliche, zivilrechtliche und verfahrensrechtliche Maßnahmen verboten und mit Strafen belegt wird.

Die Mitgliedstaaten verbieten den verfahrensrechtlichen Missbrauch, insbesondere wenn strafrechtliche Maßnahmen zur Durchsetzung

zivilrechtlicher Ansprüche eingesetzt werden.

Or. en

Begründung

Das Drohpotenzial eines Rechtsinhabers, potenzielle Schutzrechtsverletzer (d.h. Konkurrenten) abzuschrecken, steigt markant, wenn strafrechtliche Sanktionen angedroht werden können. Sowohl das internationale Recht als auch das europäische Recht schreiben vor, den Missbrauch von Rechten des geistigen Eigentums zu unterbinden. Missbräuche stören den freien Leistungswettbewerb, was mit Artikel 28 ff. und Artikel 81 ff. EGV im Widerspruch steht.

Änderungsantrag von Eva Lichtenberger

Änderungsantrag 104
Artikel 6 a (neu)

Artikel 6a

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Missbrauch der Androhung von strafrechtlichen Sanktionen durch strafrechtliche, zivilrechtliche und verfahrensrechtliche Maßnahmen verboten und mit Strafen belegt wird.

Die Mitgliedstaaten verbieten den verfahrensrechtlichen Missbrauch, insbesondere wenn strafrechtliche Maßnahmen zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche eingesetzt werden.

Or. en

Begründung

Es ist von wesentlicher Bedeutung, die Mitgliedstaaten dazu zu verpflichten, Maßnahmen gegen den Missbrauch von Strafverfahren vorzusehen.

Änderungsantrag von Umberto Guidoni, Jens Holm

Änderungsantrag 105
Artikel 6 a (neu)

Artikel 6a

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Missbrauch der Androhung von strafrechtlichen Sanktionen durch strafrechtliche, zivilrechtliche und verfahrensrechtliche Maßnahmen verboten und mit Strafen belegt wird.

Die Mitgliedstaaten verbieten den verfahrensrechtlichen Missbrauch, insbesondere wenn strafrechtliche Maßnahmen zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche eingesetzt werden.

Or. en

Begründung

Das Drohpotenzial eines Rechtsinhabers, potenzielle Schutzrechtsverletzer (d.h. Konkurrenten) abzuschrecken, steigt markant, wenn strafrechtliche Sanktionen angedroht werden können. Sowohl das internationale Recht als auch das europäische Recht schreiben vor, den Missbrauch von Rechten des geistigen Eigentums zu unterbinden. Missbräuche stören den freien Leistungswettbewerb, was mit Artikel 28 ff. und Artikel 81 ff. EGV im Widerspruch steht.

Änderungsantrag von Edith Mastenbroek

Änderungsantrag 106
Artikel 6 a (neu)

Artikel 6a

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Missbrauch der Androhung von strafrechtlichen Sanktionen durch strafrechtliche, zivilrechtliche und verfahrensrechtliche Maßnahmen verboten und mit Strafen belegt wird. Die Mitgliedstaaten verbieten außerdem den verfahrensrechtlichen Missbrauch.

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten verbieten prozessuale Missbräuche, insbesondere wenn strafrechtliche

Maßnahmen zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche eingesetzt werden.

Änderungsantrag von Edith Mastenbroek

Änderungsantrag 107
Artikel 6 b (neu)

Artikel 6b

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Rechte Angeklagter ordnungsgemäß geschützt und gewährleistet werden.

Or. en

Änderungsantrag von Eva Lichtenberger

Änderungsantrag 108
Artikel 7

Artikel 7

entfällt

Gemeinsame Ermittlungsgruppen

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die betroffenen Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums oder ihre Vertreter sowie Sachverständige an den von gemeinsamen Ermittlungsgruppen geleiteten Untersuchungen von Straftaten im Sinne von Artikel 3 mitwirken können.

Or. en

Begründung

Die direkte Beteiligung der Vertreter der Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums an den Ermittlungen könnte die Strafverfahren durch die Beeinträchtigung der unparteilichen und fairen Ermittlungen gefährden.

Der Vorschlag des Berichtstatters enthält unverhältnismäßige Vorgaben für die einzelstaatliche Strafprozessordnung.

Änderungsantrag von Umberto Guidoni, Jens Holm

Änderungsantrag 109

Artikel 7

Artikel 7

entfällt

Gemeinsame Ermittlungsgruppen

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die betroffenen Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums oder ihre Vertreter sowie Sachverständige an den von gemeinsamen Ermittlungsgruppen geleiteten Untersuchungen von Straftaten im Sinne von Artikel 3 mitwirken können.

Or. en

Begründung

Die Privatisierung der Strafverfolgung zugunsten partikulärer Interessen der Beteiligten ist aus rechtsstaatlichen Gründen prinzipiell abzulehnen. Im demokratischen Rechtsstaat ist dem durch allgemeine Gesetze gebundenen Staat das Gewaltmonopol verliehen. Bürger dürfen Rechtsverletzungen anderer Bürger nicht mit strafprozessualen Maßnahmen verfolgen. Vielmehr hat jeder Bürger lediglich einen Anspruch auf staatlichen Rechtsschutz, ggf. auch in Form der Strafverfolgung. Die klar definierten Vorgaben des Strafprozessrechts gelten daher nur für die Strafverfolgungsbehörden. Selbst wenn das Strafprozessrecht auf alle Rechtsinhaber in gemeinsamen Ermittlungsgruppen anwendbar wäre, mangelte es insoweit an der demokratisch legitimierten Kontrolle, weil Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums keine Amtsträger und damit nicht an interne Weisungen gebunden wären. Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, strafrechtliche Ermittlungsbefugnisse in so unklarem Umfang an Private zu delegieren, ist folglich mit den Grundstrukturen des demokratischen Rechtsstaats unvereinbar.

Änderungsantrag von Zuzana Roithová

Änderungsantrag 110

Artikel 7

Artikel 7

entfällt

Gemeinsame Ermittlungsgruppen

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die betroffenen Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums oder ihre Vertreter

**sowie Sachverständige an den von
gemeinsamen Ermittlungsgruppen
geleiteten Untersuchungen von Straftaten
im Sinne von Artikel 3 mitwirken können.**

Or. en

Begründung

Max-Planck-Institut: Die Privatisierung der Strafverfolgung zugunsten partikulärer Interessen der Beteiligten ist aus rechtsstaatlichen Gründen prinzipiell abzulehnen. Im demokratischen Rechtsstaat ist dem durch allgemeine Gesetze gebundenen Staat das Gewaltmonopol verliehen. Bürger dürfen Rechtsverletzungen anderer Bürger nicht mit strafprozessualen Maßnahmen verfolgen. Vielmehr hat jeder Bürger lediglich einen Anspruch auf staatlichen Rechtsschutz, ggf. auch in Form der Strafverfolgung. Die klar definierten Vorgaben des Strafprozessrechts gelten daher nur für die Strafverfolgungsbehörden. Selbst wenn das Strafprozessrecht auf alle Rechtsinhaber in gemeinsamen Ermittlungsgruppen anwendbar wäre, mangelte es insoweit an der demokratisch legitimierten Kontrolle, weil Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums keine Amtsträger und damit nicht an interne Weisungen gebunden wären. Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, strafrechtliche Ermittlungsbefugnisse in so unklarem Umfang an Private zu delegieren, ist folglich mit den Grundstrukturen des demokratischen Rechtsstaats unvereinbar.

Änderungsantrag von Edith Mastenbroek

Änderungsantrag 111
Artikel 7

Artikel 7

entfällt

Gemeinsame Ermittlungsgruppen

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die betroffenen Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums oder ihre Vertreter sowie Sachverständige an den von gemeinsamen Ermittlungsgruppen geleiteten Untersuchungen von Straftaten im Sinne von Artikel 3 mitwirken können.

Or. en

Änderungsantrag von Nicole Fontaine

Änderungsantrag 112
Artikel 7

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die betroffenen Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums oder ihre Vertreter **sowie Sachverständige** an den von gemeinsamen Ermittlungsgruppen geleiteten Untersuchungen von Straftaten im Sinne von Artikel 3 mitwirken können.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die betroffenen Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums oder ihre Vertreter an den von gemeinsamen Ermittlungsgruppen geleiteten Untersuchungen von Straftaten im Sinne von Artikel 3 mitwirken können.

Zu diesem Zweck werden die Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums insbesondere unterrichtet über:

- die Tatumstände und den Ort der Sicherstellung

- die Zahl der vorläufig festgenommenen Personen

- die Anzahl der betroffenen Produkte oder Gegenstände.

Or. fr

Begründung

Der Änderungsantrag dient der Koordinierung mit Erwägung 6.

Damit die Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums die Ermittler sachkundig unterstützen können, ist es wichtig, dass die Rechtsinhaber Informationen über die betreffenden Straftaten erhalten.

Es wird folglich vorgeschlagen, dass sie wenigstens über die Umstände dieser Straftaten (Sachverhalt, Tatorte, vorläufige Festnahmen, Mengen, ...) unterrichtet werden.

Änderungsantrag von Diana Wallis, Sharon Bowles

Änderungsantrag 113
Artikel 7

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die betroffenen Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums oder ihre Vertreter sowie Sachverständige an den von gemeinsamen Ermittlungsgruppen geleiteten

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die betroffenen Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums oder ihre Vertreter sowie Sachverständige an den von gemeinsamen Ermittlungsgruppen geleiteten

Untersuchungen von Straftaten im Sinne von Artikel 3 mitwirken können.

Untersuchungen von Straftaten im Sinne von Artikel 3 mitwirken können. **Die Mitgliedstaaten sehen angemessene Sicherheitsbestimmungen vor, um sicherzustellen, dass diese Unterstützung nicht die Rechte der Angeklagten gefährdet, beispielsweise durch die Beeinträchtigung der Genauigkeit, Unversehrtheit und Unparteilichkeit der Beweise.**

Or. en

Begründung

Die Beteiligung von Inhabern von Rechten des geistigen Eigentums an gemeinsamen Ermittlungsgruppen gefährdet die Unparteilichkeit der Ermittlungen, das vorgelegte Beweismaterial und den Schutz der Rechte auf Verteidigung. Die Mitgliedstaaten müssen gewährleisten, dass die Rechte auf Verteidigung in angemessener Weise geschützt sind und dass die erforderlichen Normen für die Beweiserhebung und die Beweisführung in Strafverfahren eingehalten werden.

Änderungsantrag von Nicola Zingaretti

Änderungsantrag 114
Artikel 7

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die betroffenen Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums oder ihre Vertreter sowie **Sachverständige** an den von gemeinsamen Ermittlungsgruppen geleiteten Untersuchungen von Straftaten im Sinne von Artikel 3 mitwirken können.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die betroffenen Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums oder ihre Vertreter sowie **Berater** an den von gemeinsamen Ermittlungsgruppen geleiteten Untersuchungen von Straftaten im Sinne von Artikel 3 **gemäß den Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2002/465/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen**¹ mitwirken können.

¹ ABl. L 162 vom 20.6.2002, S. 1.

Or. it

Begründung

Mit dem vorgeschlagenen Änderungsantrag soll Rechtssicherheit in Bezug auf die Modalitäten der Durchführung der Ermittlungen hergestellt werden.

Änderungsantrag von Edith Mastenbroek

Änderungsantrag 115
Artikel 7

Die **Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die** betroffenen Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums oder ihre Vertreter sowie Sachverständige **an den von gemeinsamen Ermittlungsgruppen geleiteten Untersuchungen von Straftaten** im Sinne von Artikel 3 **mitwirken können.**

Die betroffenen Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums oder ihre Vertreter sowie Sachverständige **können den Ermittlungsgruppen, die Straftaten im Sinne von Artikel 3 untersuchen, Informationen zur Verfügung stellen.**

Or. en

Änderungsantrag von Janelly Fourtou

Änderungsantrag 116
Artikel 7 Absatz 1 a (neu)

Zu diesem Zweck werden die Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums insbesondere unterrichtet über:

- die Tatumstände und den Ort der Sicherstellung;**
- die Zahl der vorläufig festgenommenen Personen;**
- die Anzahl der betroffenen Produkte oder Gegenstände.**

Or. fr

Begründung

Es muss den Rechtsinhabern gestattet sein, den Ermittlern sachdienliche Hinweise zu liefern. Daher müssen sie genaue Informationen über die Straftaten erhalten.

Änderungsantrag von Edith Mastenbroek

Änderungsantrag 117
Artikel 7 a (neu)

Artikel 7a

Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der den Schutz personenbezogener Daten betrifft, und Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr¹ werden bei den Ermittlungen und den Gerichtsverfahren uneingeschränkt eingehalten.

¹ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag von Arlene McCarthy

Änderungsantrag 118
Artikel 7 a (neu)

Artikel 7a

Recht auf Unterrichtung durch die Strafverfolgungsbehörden

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Strafverfolgungsbehörden, wenn sie schutzrechtsverletzende Gegenstände sicherstellen oder Beweise für eine Verletzung erlangen, diese Beweise für anhängige oder ins Auge gefasste Zivilverfahren gegen den mutmaßlichen Schutzrechtsverletzer, die der Rechtsinhaber bei einem Gericht in der Europäischen Union anstrengt, zur Verfügung stellen, und sofern praktikabel, dass diese Behörden den betreffenden Rechtsinhaber oder seinen Vertreter von der Sicherstellung oder den Beweisen unterrichten. Die Mitgliedstaaten können fordern, dass dem Rechtsinhaber die Beweise zur Verfügung gestellt werden, vorausgesetzt, dass der Zugang begründet

ist, die Sicherheit gewährleistet ist und die sonstigen Anforderungen erfüllt sind, um die Unverletzlichkeit der Beweise zu gewährleisten und sicherzustellen, dass Strafverfahren, die nachfolgend eingeleitet werden könnten, davon unberührt bleiben.

Or. en

Begründung

Die Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor sollte gefördert werden. Die staatlichen Behörden, einschließlich der Strafverfolgungsbehörden, sollten in die Lage versetzt werden, Informationen und Beweismaterial mit dem öffentlichen Sektor auszutauschen, um zu gewährleisten, dass sowohl Zivilverfahren als auch Strafverfahren gegen Nachahmer und Produktpiraten wirksam und verhältnismäßig auf der Grundlage gesicherten Tatsachenmaterials durchgeführt werden können. Damit werden die Datenschutzvorschriften, insbesondere die Datenschutzrichtlinie 95/46/EG, umfassend eingehalten.

Änderungsantrag von Zuzana Roithová

Änderungsantrag 119
Artikel 8

Artikel 8

entfällt

Einleitung der Strafverfolgung

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Möglichkeit, strafrechtliche Ermittlungen oder eine Strafverfolgung gegen Straftaten im Sinne von Artikel 3 einzuleiten, zumindest wenn die Tat in ihrem Hoheitsgebiet begangen wurde, nicht von der Aussage oder Anzeige eines Geschädigten abhängig gemacht wird.

Or. en

Begründung

Den Strafverfolgungsbehörden sollte es nicht möglich sein, aus Eigeninitiative vor der Klage des Rechtsinhabers tätig zu werden, weil Lizenzvereinbarungen nicht veröffentlicht werden. Der Rechtsinhaber hat das grundlegende Recht, über seine Rechte zu verfügen, wenn er will.

Änderungsantrag von Umberto Guidoni, Jens Holm

Änderungsantrag 120
Artikel 8

Artikel 8 **entfällt**

Einleitung der Strafverfolgung

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Möglichkeit, strafrechtliche Ermittlungen oder eine Strafverfolgung gegen Straftaten im Sinne von Artikel 3 einzuleiten, zumindest wenn die Tat in ihrem Hoheitsgebiet begangen wurde, nicht von der Aussage oder Anzeige eines Geschädigten abhängig gemacht wird.

Or. en

Begründung

Den Strafverfolgungsbehörden sollte es nicht möglich sein, aus Eigeninitiative vor der Klage des Rechtsinhabers tätig zu werden, weil Lizenzvereinbarungen nicht veröffentlicht werden. Der Rechtsinhaber hat das grundlegende Recht, über seine Rechte zu verfügen, wenn er will.

Änderungsantrag von Edith Mastenbroek

Änderungsantrag 121
Artikel 8

Artikel 8 **entfällt**

Einleitung der Strafverfolgung

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Möglichkeit, strafrechtliche Ermittlungen oder eine Strafverfolgung gegen Straftaten im Sinne von Artikel 3 einzuleiten, zumindest wenn die Tat in ihrem Hoheitsgebiet begangen wurde, nicht von der Aussage oder Anzeige eines Geschädigten abhängig gemacht wird.

Or. en

Änderungsantrag von Othmar Karas

Änderungsantrag 122
Artikel 8

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Möglichkeit, strafrechtliche Ermittlungen oder eine Strafverfolgung gegen Straftaten im Sinne von Art 3 einzuleiten, zumindest wenn die Tat in ihrem Hoheitsgebiet begangen wurde, nicht von der Aussage oder Anzeige eines Geschädigten abhängig gemacht wird.

Soweit ein Mitgliedstaat die Verfolgung von Straftaten im Sinne von Art 3 von einer Anzeige oder einem Antrag des Rechtsinhabers abhängig macht, trifft er die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass zumindest die im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen zuständigen Behörden und Einrichtungen

a) bei Verdacht, dass Waren ein Recht geistigen Eigentums verletzen, den betroffenen Rechtsinhaber von der vermuteten Rechtsverletzung verständigen und

b) bei hinreichend begründetem Verdacht die Waren für drei Arbeitstage nach Eingang der Verständigung bei dem Rechtsinhaber sicherstellen können, um dem Rechtsinhaber die Möglichkeit zu geben, Anzeige zu erstatten oder einen Antrag auf Verfolgung zu stellen.

Or. de

Begründung

Auf Ebene der Mitgliedstaaten bestehen hinsichtlich der strafrechtlichen Verfolgung von Verletzungen geistiger Eigentumsrechte unterschiedliche Systeme. Der Vorschlag der Kommission sieht ein verbindliches System der amtswegigen Verfolgung, somit ein Offizialsystem vor. Es bestehen unter den Mitgliedstaaten aber auch Privatanklagesysteme, die sich im Großen und Ganzen durchaus bewährt haben. Es ermöglicht eine gezielte strafrechtliche Verfolgung dann, wenn mit zivilrechtlichen Maßnahmen nicht das Auslangen gefunden werden kann. Die Aufrechterhaltung an sich bewährter Systeme soll den MS weiterhin ermöglicht werden. In der Praxis spielt die Frage, ob bzw. wie ein Rechtsinhaber von einer Rechtsverletzung Kenntnis erlangen kann, eine wichtige Rolle. Es kommt immer wieder vor, dass im Zusammenhang mit Ermittlungen verschiedenen Behörden offenkundige Produktpiraterieverstöße erkennbar oder bekannt gemacht werden. Deshalb ist es wichtig, dass die betroffenen Rechtsinhaber von der vermuteten Rechtsverletzung informiert bzw. offenkundig rechtsverletzende Waren auch vorläufig sichergestellt werden, wie dies auch in der AntipiraterieVO vorgesehen ist.

Änderungsantrag von Nicole Fontaine

Änderungsantrag 123
Artikel 8

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Möglichkeit, strafrechtliche Ermittlungen oder eine Strafverfolgung gegen Straftaten im Sinne von Artikel 3 einzuleiten, zumindest wenn die Tat in ihrem Hoheitsgebiet begangen wurde, **nicht von der** Aussage oder Anzeige eines Geschädigten **abhängig gemacht wird**.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Möglichkeit, strafrechtliche Ermittlungen oder eine Strafverfolgung gegen Straftaten im Sinne von Artikel 3 einzuleiten, zumindest wenn die Tat in ihrem Hoheitsgebiet begangen wurde, **auch ohne die** Aussage oder Anzeige eines Geschädigten **in Anspruch genommen werden kann**.

Or. fr

Begründung

Der Änderungsantrag dient der Koordinierung mit Erwägung 8.

Änderungsantrag von Edith Mastenbroek

Änderungsantrag 124
Artikel 9 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechtsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am ... [achtzehn Monate nach ihrem Erlass] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Tabelle der Entsprechungen zwischen der Richtlinie und diesen Vorschriften bei.

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechtsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am ... [achtzehn Monate nach ihrem Erlass] **und erst nach vollständiger Umsetzung der Richtlinie 2004/48/EG** nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Tabelle der Entsprechungen zwischen der Richtlinie und diesen Vorschriften bei.

Or. en

Begründung

Bis Oktober 2006 ist die Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums erst in 12 Mitgliedstaaten umgesetzt worden.

